

**Dienststelle
der Deutschsprachigen Gemeinschaft
für Personen mit Behinderung**

TÄTIGKEITSBERICHT 1997



**Aachener Straße 69-71
4780 St. Vith
Tel.: 080/22.91.11
Fax: 080/22.90.98**

INHALTSANGABE

1. Einleitung
2. Organisation der Dienststelle für Personen mit Behinderung
 - 2.1. Aufsichtsminister
 - 2.2. Verwaltungsrat
 - 2.3. Prüfungsausschuß
 - 2.4. Dienststelle
 - 2.5. Arbeitsgruppen
 - 2.5.1. Bilanz
 - 2.5.2. Betreuungsnormen
 - 2.5.3. Zugänglichkeit
 - 2.5.4. Bedarf psychisch kranker, neurologisch geschädigter und geistig behinderter Personen
 - 2.5.5. Tages- und Wohnstrukturen für neurologisch geschädigte Personen
 - 2.5.6. Veranstaltung zum Welttag der Menschen mit Behinderung (3. Dezember)
 - 2.6. Hoher Rat
3. Aufgaben der Dienststelle
 - 3.1. Information, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.2. Materielle und soziale Hilfe
 - 3.2.1. Hilfen
 - 3.2.2. Ausleihmaterial
 - 3.2.3. Neuregelungen
 - 3.3. Ausbildung und Beschäftigung
 - 3.3.1. Start-Service
 - a) Jüngste Entwicklungen
 - b) Ausbildung im Betrieb (AIB)
 - c) Beschäftigung im Betrieb (BIB)
 - d) Ausbildungspraktika (AP)
 - e) Duale Ausbildung
 - f) Berufsberatung und -orientierung
 - 3.3.2. Beschützende Werkstätten
 - a) Einrichtungen
 - b) Neue Bezuschussungsprozedur
 - c) Ausbildungsabteilungen
 - d) Existenzsicherheitsfonds
 - 3.3.3. Tagesstätten
 - a) Einrichtungen
 - b) Neue Bestimmungen zur Organisation und Bezuschussung
 - c) Maribel Social
 - 3.3.4. Modulare Zusatzausbildung
 - 3.3.5. Nationaler Informationstag

- 3.4. Wohnen und Freizeit
 - 3.4.1. Einrichtungen und Strukturen
 - 3.4.2. Nutzung und Bezuschussung
 - 3.5. Frühhilfe
 - 3.6. Überprüfung der Zugänglichkeit
 - 3.7. Besondere soziale Fürsorge
 - 3.8. Beteiligung an europäischen Programmen
 - 3.8.1. Europäischer Sozialfonds
 - 3.8.2. Horizon (Mona Lisa, Eurojob)
 - 3.8.3. Eurllyaid
 - 3.8.4. Handynet und Rehadat
 - 3.8.5. Interreg II
 - 3.9. Dienstleistungszulieferer
 - 3.9.1. Außerregionale Einrichtungen zur Unterbringung von Personen mit Behinderung
 - 3.9.2. Einrichtungen und Vereinigungen für therapeutisches Reiten
 - 3.9.3. Sozialwohnungsbaugesellschaften
 - 3.9.4. Organisationen für sehgeschädigte Menschen
 - 3.9.5. SUSA
 - 3.9.6. Rehabilitationszentren Hoensbroek und Valkenburg
 - 3.9.7. CARA
 - 3.10. Liste der Einrichtungen, Dienste, Vereinigungen und Selbsthilfegruppen für Personen mit Behinderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- 4. Einnahmen und Ausgaben
 - 5. Bedarf und Perspektiven
 - 6. Anhang
 - A Dekret zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge
 - B Legislative Änderungen 1997

1. EINLEITUNG

Kurzer historischer Rückblick

Durch das Gesetz vom 16. April 1963 wurde der Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung von Behinderten geschaffen. Seine Aufgabe war es, den behinderten Menschen, gleich welchen Alters und welcher Behinderungsart, die berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen, wenn ihre Behinderung eine mindestens 30prozentige Verringerung ihrer körperlichen bzw. eine 20prozentige Verringerung ihrer geistigen Fähigkeiten verursachte und sie daher Schwierigkeiten hatten, eine Arbeit zu finden. Dieser Aufgabenbereich wurde "Fonds Maron" genannt und umfaßte die berufliche Ausbildung, die Umschulung, die Beschäftigung sowie individuelle Hilfen und Anpassungen im Hinblick auf die Beschäftigung.

Durch den Königlichen Erlaß Nr. 81 vom 10. November 1967 wurde dann der sogenannte "Fonds 81" geschaffen, welcher die medizinische, soziale und pädagogische Betreuung der behinderten Menschen in den Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung umfaßte.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über die institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft übertrug einen Großteil der Kompetenzen im behindertenpolitischen Bereich vom Nationalstaat auf die Deutschsprachige Gemeinschaft.

In der ersten Phase wurde der "Fonds 81", der bis dorthin zum Ressort der Volksgesundheit gehörte, an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten blieben indes noch im Kompetenzbereich des Nationalstaates. Die erste Initiative zur Übertragung dieses Befugnisbereiches wurde durch das Gesetz vom 28. Dezember 1984 über die Abschaffung und Neustrukturierung einiger gemeinnütziger Einrichtungen ergriffen. Mit den Ausführungen dieses Gesetzes wurde jedoch erst 1989 begonnen.

Am 1. April 1989 bestimmte die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft Herrn Helmut Heinen zum Kommissar beim Verwaltungsrat des Nationalfonds, welcher bis zu seiner Auflösung am 31.12.1990 die jeweiligen Interessen für die drei Gemeinschaften wahrzunehmen hatte. Ab dem 1. Juli 1989 wurde Herr Heinen damit beauftragt, für die Deutschsprachige Gemeinschaft die Verhandlungen zur Übertragung des "Fonds Maron" zu führen und die gesetzliche Grundlage für eine Übernahme dieser Aufgaben vorzubereiten.

Am 19. Juni 1990 hat dann die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Dekret zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge verabschiedet (siehe Anhang A). Am 17. Mai 1991 hat der für die Behindertenpolitik zuständige Gemeinschaftsminister, Herr Karl-Heinz Lambert, den Verwaltungsrat der Dienststelle eingesetzt, womit diese ihre Tätigkeiten aufnehmen konnte. Die Dienststelle ist also eine öffentlich rechtliche Einrichtung.

Ziel der ersten Stunde war es, eine Koordinierung und Vervollständigung der im Behindertenbereich bestehenden Maßnahmen durchzuführen und somit die Grundlage für eine integrierte Behindertenpolitik zu schaffen. Dabei wurden in erster Linie die administrativen Prozeduren vereinfacht, erforderliche Infrastrukturen geschaffen und sowohl Information als auch Mitbestimmung der behinderten Menschen verbessert.

Die Aufgaben des Fonds 81 hat die Dienststelle am 1. Januar 1992 übernommen. Bis dahin war dieser Bereich beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Soziales, angesiedelt. Mit dem Königlichen Erlaß vom 19. Juli 1991 zur Auflösung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten und zur Übergabe seiner Aufgaben, Güter, Rechte und Pflichten an die Gemeinschaften, den gemeinsamen Gemeinschaftsausschuß und das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherungen beendete der Nationalfonds offiziell seine Tätigkeit.

Der zweite Aufgabenbereich der Dienststelle ist die besondere soziale Fürsorge. Durch das Gesetz vom 27. Juni 1956 wurde der besondere Fürsorgefonds geschaffen, der eine finanzielle Unterstützung für die an Krebs, Tuberkulose oder psychisch erkrankten Menschen gewährleistet, deren Einkünfte nicht ausreichen, um die aus Behandlung und Pflege entstandenen Kosten zu begleichen. Auch dieser Bereich wurde der Deutschsprachigen Gemeinschaft per Gesetz vom 31.12.1983 übertragen und gehört seit 1992 zu den Aufgaben der Dienststelle.

Jüngste Entwicklungen

Mit der Vergemeinschaftung der Behindertenpolitik im Jahre 1990 haben sich zahlreiche neue Perspektiven abgezeichnet, aber auch Herausforderungen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat seither zahlreiche Infrastrukturen geschaffen, die verständlicherweise mit Funktionskosten einhergehen. Angesichts der dringenden Notwendigkeit dieser Neuerungen jedoch hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den hohen Finanzierungsbedarf wohlwollentlich in Kauf genommen.

Die Kostenentwicklung wurde zum Jahresende 1997 durch organisatorische Anpassungen und Flexibilisierungen verbessert, welche den finanziellen Nutzeffekt steigern und vor allem personengerechtere Ansätze schaffen. Hierzu wurden folgende Wege beschritten:

1. Die Bezuschussungsprozedur der Beschützenden Werkstätten wurde überarbeitet.
Grundlage der Bezuschussung bildet nicht mehr die Behinderungsart (die nicht unbedingt der effektiven beruflichen Einschränkung entspricht), sondern die Leistungsfähigkeit der betreffenden Person. Die Werkstätte wird also für die tatsächliche Einschränkung eines Arbeitnehmers bei einer bestimmten Arbeit entschädigt, so daß auch schwerbehinderte Arbeitsuchende gleiche Aussichten auf Beschäftigung haben.
2. Die Betreuungsnormen in den Tagesstätten wurden flexibilisiert.
Es wird ein individuelles Betreuungsprojekt mit der behinderten Person erstellt, um den Begleit- und Personalbedarf zu ermitteln. Die entsprechende Abdeckung des Bedarfs an qualifiziertem Personal (wie Ergotherapeut, Logopäde usw.) wird durch regionale, einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit gewährleistet. Darüber hinaus muß die aufgenommene Person nicht mehr ganztägig anwesend sein, sondern kann auf Wunsch auch externe Angebote nutzen, wie ambulante Dienste, Ausbildungen oder sonstige Aktivitäten. In den Tagesstätten werden zudem gesellschaftlich sinnvolle Arbeiten verrichtet, um die behinderte Person sozialberuflich zu integrieren und zu valorisieren.
3. Zusätzliche Angebote im Bereich Wohnen und Freizeit wurden geschaffen.
Es werden individuellere Wohnmöglichkeiten geboten. Der Dienst für "Wohnressourcen" bildet eine Alternative zu den bestehenden Wohnformen und bietet

der betreffenden Person die Möglichkeit, eine ihren Bedürfnissen angemessene Wohnform zu wählen. Eine Wohnressource ist eine Privatperson, die eine oder mehrere behinderte Menschen bei sich aufnimmt. Ihr werden wohnbegleitende Hilfestellungen angeboten (ergänzend zu den bereits in unserer Gemeinschaft bestehenden Diensten), wie Ansprechpartner, Selbständigkeitstraining, Pflege usw. Die Bedeutung der Wohnheime wird durch diese Maßnahmen nicht eingeschränkt, da jede Wohnform ihre spezifische Klientel besitzt.

Zur Entlastung der Angehörigen werden zudem Kurzaufenthalte und Freizeitwochen geboten.

Einzelheiten dieser strukturellen Innovationen sind den nachstehenden Kapiteln zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang ist hinzuzufügen, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Premiere in Belgien geschaffen hat: Den Leitern und Vorarbeitern der Einrichtungen wird eine modulare Zusatzausbildung angeboten, um besser auf den Umgang mit behinderten Personen vorbereitet zu werden.

Bedarf besteht weiterhin in zahlreichen Zweigen der Behindertenpolitik, so z.B. im Freizeitbereich. Zum einen verfügen behinderte Menschen meist über viel Freizeit, zum anderen ist dies ein Bereich, in dem jeder Nichtbehinderte einen Integrationsbeitrag leisten kann. Ein Beispiel in die richtige Richtung ist die neue Ludothek in Büllingen, in der behinderte und nichtbehinderte Kinder durch das Spiel zusammenkommen. Auch in der Entlastung der Eltern und Angehörigen der behinderten Personen, in spezifischen Fördermaßnahmen, in Bildungsangeboten u.v.m. müssen weitere Anstrengungen unternommen werden. Hier werden die Erfordernisse einer spezialisierten Elternbegleitung nach der Frühförderung immer deutlicher.

Eine Ungereimtheit in der jetzigen Gesetzgebung ist die starre Altersgrenze von 65 Jahren als Kriterium der Zuschußberechtigung. Aufgrund des sozial-beruflichen Ansatzes aus der Zeit der nationalen Gesetzgebung ist der Aufgabenbereich der Dienststelle auf Personen beschränkt, die den Antrag vor dieser Altersgrenze eingereicht haben. Da dies zu ungleichen Berechtigungen führt, empfiehlt es sich, den Aufgabenkatalog der Dienststelle auf Personen mit Behinderung auszudehnen, die vor dem 65. Lebensjahr nicht eingeschrieben waren. Diese Aufgabenausdehnung zielt in erster Linie darauf ab, die Selbständigkeit und den Verbleib älterer Menschen in ihrer eigenen Wohnung zu verlängern.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist es, die föderalen Mittel, die gemeinschaftlichen Hilfen und die Versicherungsleistungen zu koordinieren, um Überschneidungen der Anrechte und die Bereicherung einzelner Kostenträger zu unterbinden.

Wichtig bleibt nach wie vor die Integration des behinderten Menschen. Dieser Prozeß ist keineswegs abgeschlossen, wie die Erfahrung lehrt. Widerstände in der Gesellschaft müssen berücksichtigt und behutsam, d.h. nach entsprechender Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung, beseitigt werden. Die Regierungserklärung von 1994 stellt in diesem Zusammenhang den Rahmen dar. Regelmäßige Bilanzen sind dabei eine wichtige Entscheidungshilfe und angesichts der schnellen Weiterentwicklungen im Behindertenbereich, ob in Medizin, Psychologie, Technik oder auf anderen Fachgebieten, unbedingt notwendig.

Wie der Aufsichtsminister in der Pressekonferenz am 7. Januar 1998 hervorhob, hat die Dienststelle für Personen mit Behinderung inzwischen einen regen Dialog geschaffen. So

wurden auch die Erlaßentwürfe zu den Neuerungen in den Beschützenden Werkstätten und den Tagesstätten unter Einbeziehung der Verantwortlichen der Einrichtungen und Dienste (der sogenannten Leiterkonferenz) erarbeitet. Die Dienststelle ist hierbei durch die voluntaristische Haltung der Regierung unterstützt worden und hat auf dieser gemeinsamen Basis weiterbauen können.

Das letztendliche Ziel besteht nun darin, das Anderssein zur Normalität zu machen und als Kompetenz anzuerkennen. Hierzu ist es wichtig, die Fähigkeiten und Neigungen sowie die Bedürfnisse und Wünsche der behinderten Kinder, Frauen und Männer zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen daher die Selbstbestimmung der behinderten Menschen sowie die Flexibilität der Einrichtungen und Dienste, um auf den individuellen Bedarf eingehen zu können. In diesem Sinn hat sich die Deutschsprachige Gemeinschaft einerseits für kleine und überschaubare Einrichtungen entschieden, in denen die Person mehr als eine Akte ist, und andererseits ganze Maßnahmenpakete geschaffen (z.B. im Bereich Wohnen oder in der Ausbildung und Beschäftigung), damit den behinderten Menschen Alternativen zur Verfügung stehen. Um den daraus resultierenden finanziellen Aufwand eingrenzen zu können, soll diese Anforderung verstärkt regional bewältigt werden. Die regionale und auch überregionale Kräftebündelung ist im übrigen deutlich zu spüren, wie u.a. am Beispiel der Ausbildungspraktika zu sehen ist.

In Zukunft wird es darum gehen, die genannten Strukturen weiterzuentwickeln und zu festigen. Hierbei wird nach wie vor die ehrenamtliche Hilfe von Bedeutung sein.

**2. ORGANISATION
DER DIENSTSTELLE FÜR PERSONEN
MIT BEHINDERUNG**

2.1. AUFSICHTSMINISTER

Herr Karl-Heinz LAMBERTZ, Minister für Jugend, Medien, Ausbildung und Soziales.

2.2. VERWALTUNGSRAT

Die Dienststelle nimmt ihre Aufgaben unter der Trägerschaft eines Verwaltungsrates wahr, dessen Mandate 1996 erstmalig erneuert wurden und der 23 Mitglieder zählt.

Mitglieder des Verwaltungsrates der Dienststelle		
Mandat im Verwaltungsrat	Name des Verwaltungsratsmitglieds	Einrichtung/Vereinigung/Organisation
Vorsitzender	Kurt ORTMANN	
Vertreter der Vereinigungen	Hildegard HAEP-JENNIGES Dominique HAMACHER Sonja HEUTZ-HECK	U.V.I.B. C.V.I.B. Blindenhilfswerk Eupen und St. Vith
Vertreter der Elternverbände	Josiane FAGNOUL	Aktion Behindertenhilfe (ABH)
Vertreter der Beschützenden Werkstätten	Alfons FAYMONVILLE Rolf KOLVENBACH Pierre JONGEN	Beschützende Werkstätte Meyerode Beschützende Werkstätte Eupen Beschützende Werkstätte Kelmis
Vertreter der Tagesstätten	Rainer FRANZEN Friedo GENTEN Freddy GOKA	Tagesstätte Am Garnstock Eupen Tagesstätte Eisenborn König-Baudouin-Tagesstätte Hergenrath
Vertreter der Wohngemeinschaften	Erich KEIFENS Kurt SCHMITT	Tagesstätte Meyerode Wohngemeinschaft für Behinderte Deidenberg-Lommersweiler
Vertreter der Frühhilfe	Willy TIMMERMANN	Königin-Fabiola-Haus Eupen
Vertreter der Universitäten	Erica MARGRAFF	Frühhilfe Ostbelgien
Vertreter der psychiatrischen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft	Prof.Dr. Jean-Jacques DETRAUX Prof.Dr. Paul CASAER	Universität Lüttich (Psychopädagogik) Universität Löwen (Facharzt für Rehabilitation)
Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen	Dr. Roland LOHMANN	Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
Vertreter der Arbeitgeberorganisationen	Ferdinand LEUSCH Renaud RAHIER	CSC Gewerkschaft FGTB Gewerkschaft
Vertreter der PMS-Zentren	Oswald HECK Ulrich ZIMMERMANN	Industrie- und Handelskammer/Allg. Arbeitgeberverband Mittelstandsvereinigung
Regierungskommissare	Siegfried KLÖCKER	PMS-Zentrum der Provinz/ Eupen-St. Vith
	Serge PEERBOOM Berni SCHMITZ	Delegierter des Finanzministers, Herr Joseph MARAITE Delegierter des Sozialministers, Herr Karl-Heinz LAMBERTZ

Herr Pierre JONGEN und Herr Kurt SCHMITT haben ihr Mandat Ende des Geschäftsjahres 1997 niedergelegt. Das Mandat der Beschützenden Werkstätte Kelmis wird ab Januar 1998 von Herrn Harald Hamacher fortgesetzt. Die Ernennung des neuen Vertreters der Wohngemeinschaft Deidenberg-Lommersweiler stand zum Jahresende noch aus.

1997 hat der Verwaltungsrat in 12 Sitzungen getagt.

2.3. PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuß wurde 1995 eingesetzt und besteht aus:

- dem Direktor der Dienststelle:
 - Helmut Heinen (Vorsitzender)
- zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates:
 - Dr. Roland Lohmann (Facharzt für Neurologie und Psychiatrie)
 - Siegfried Klöcker (Vertreter der PMS-Zentren)
- zwei Fachleuten im Bereich der sozialen und beruflichen Integration:
 - Josiane Fagnoul (Pflegedienstleiterin, Vorsitzende einer Elternvereinigung)
 - Sonia Schmatz (Ergotherapeutin und Soziologin, Verantwortliche eines Begleitdienstes).

Zwei Personalmitglieder der Dienststelle - Herr Bongartz (Sozialarbeiter) und Frau Fettweis (Verantwortliche des Start-Service) - bereiten die vom Prüfungsausschuß zu bearbeitenden Unterlagen vor und führen seine Beschlüsse aus.

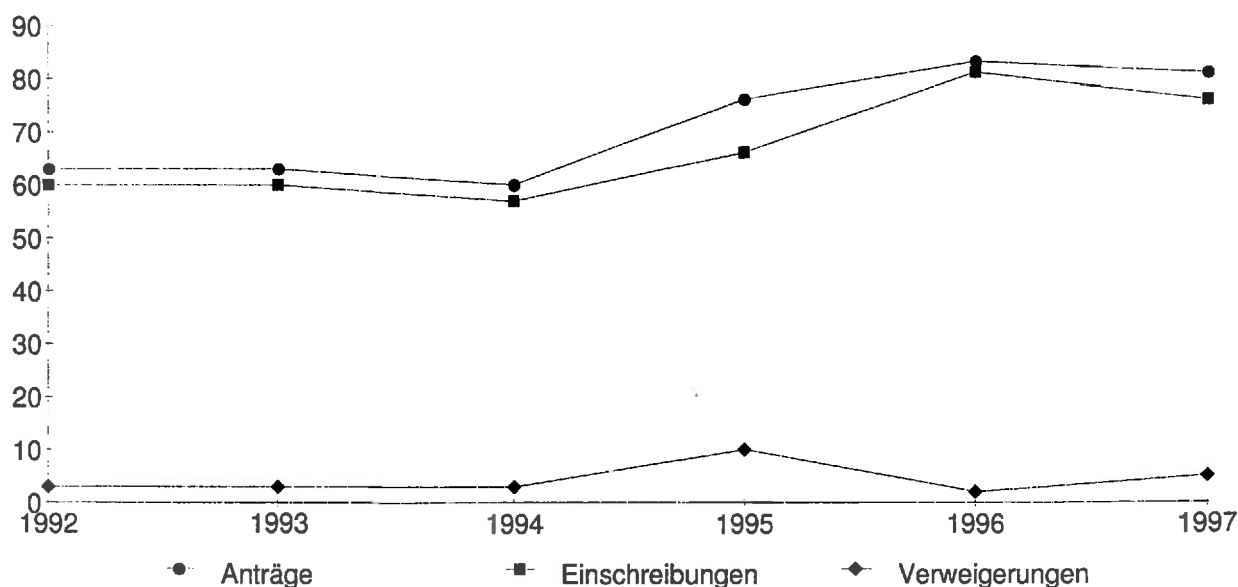
Im Bedarfsfall greift der Prüfungsausschuß auch auf außenstehende Experten, Fachausschüsse oder Beratungs- und Untersuchungszentren zurück.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses bestehen darin:

- Anträge von Personen mit Behinderung zu prüfen
- ein Gutachten über alle Anträge auf Einschreibung von Personen mit Behinderung abzugeben,
- einen individuellen Dienstleistungsplan zur Integration der betreffenden Personen zu erstellen,
- dafür Sorge zu tragen, daß dieser Dienstleistungsplan durchgeführt wird.

1997 hat der Prüfungsausschuß 81 Einschreibungsanträge erhalten, von denen 76 positiv und 5 negativ ausfielen. Die Statistik der Einschreibungsanträge scheint sich somit seit dem Anstieg ab 1994 einzupendeln:

Einschreibungsanträge 1992-1997



Bei den Verweigerungen im Jahr 1997 erfüllten die Antragsteller nicht das Kriterium der Höchstaltersgrenze (65 Jahre), des Wohnsitzes (in der Deutschsprachigen Gemeinschaft) oder des Behinderungsgrades (20% geistige bzw. 30% körperliche Behinderung).

Der Prüfungsausschuß geht jedoch keineswegs von Einschränkungen aus, sondern ermittelt nach einer neuen (noch in der Testphase befindlichen) Einschreibeprozedur ebenso die Fähigkeiten der betreffenden Person. Darauf aufbauend und ausgehend vom Bedarf und von den Lebenszielen der Personen wird ein individueller Dienstleistungsplan erstellt. Es wird also nicht nur die effektive Anfrage bearbeitet, sondern der eigentliche Bedarf ermessen, um der betreffenden Person eine weitestgehend autonome Lebensführung zu ermöglichen und ihre soziale Integration zu fördern.

Nicht zuletzt übermittelt der Prüfungsausschuß dem Verwaltungsrat gegebenenfalls einen Bedarf an Hilfsangeboten und Dienstleistungen.

2.4. DIENSTSTELLE FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNG

Das Personal der Dienststelle deckt die verschiedenen Aufgabenbereiche wie folgt ab:

- Direktion, Aufsicht und Koordination, Vorschläge und Gutachten, Ausführung der Verwaltungsratsbeschlüsse, EU-Programme:
Helmut HEINEN
- Direktionssekretariat, Personalverwaltung, Korrespondenzverwaltung:
Carine HEUKMES
- Telefondienst, Sekretariat, Hauslogistik, Ausführungsarbeit in Buchhaltung und Finanzen:
Elke LOUIS
- Erstgespräche, inhaltliche Bearbeitung der Anträge und Anfragen, Beratung, Information und Begleitung bei der Einsetzung materieller und sozialer Hilfen, besondere soziale Fürsorge, Begleitung des Prüfungsausschusses, Kontakte mit Betroffenengruppen:
Paul BONGARTZ, Volker KRINGS
- Administrative Bearbeitung der Anträge auf materielle und soziale Hilfsmaßnahmen sowie auf besondere soziale Fürsorge, Datenbanken, Ausführungen der Sekretariatsarbeiten des Prüfungsausschusses:
Claudia WEYNAND, Renate BACKES
- Berufs- und Arbeitsberatung, Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, Begleitung des Prüfungsausschusses:
Gabriele FETTWEIS
- Buchhaltung, Auszahlungen, Europäischer Sozialfonds:
Jean-Marie POIRRIER
- Ausführungsarbeit zu den Aufgabenbereichen Ausbildung und Beschäftigung:
Claudia MÜLLERS
- Bezuschussung der Einrichtungen und Dienste für Personen mit Behinderung, Überprüfung der Zugänglichkeit von Bauprojekten, EDV:
Karin LEJEUNE
- Information, Beratung und administrative Begleitung von Personen mit Behinderung bei Fragen zu Behindertenbeihilfen/-zulagen, erhöhten Kinderzulagen, Steuer- und Sozialvorteilen:
Jeanine BOUR
- Telefondienst, Sekretariat, Veranstaltungen der Dienststelle, Tagungen, modulare Zusatzausbildung, Eurlyaïd
Nathalie SCHANK

- Vorbereitung und Bearbeitung der Verwaltungsratssitzungen, Übersetzungen, Öffentlichkeitsarbeit, Infoblatt, Ausführungserlasse:
Margit PRÜMMER (während Mutterschaftsurlaub ersetzt durch Daniel PIETTE)
- Aufsichtsarzt:
Dr. Roland LOHMANN

2.5. ARBEITSGRUPPEN

2.5.1. Arbeitsgruppe "Bilanz"

Im November 1991 hat der Sozialminister, Herr K.-H. Lambertz, als Leiter der belgischen Delegation in Paris an der Europaratskonferenz der Minister für Behindertenpolitik teilgenommen. Minister Lambertz hatte den Verwaltungsrat der Dienststelle anschließend damit beauftragt, die in Paris gefaßten Beschlüsse auf ihre Anwendung und Umsetzung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu überprüfen. Ergebnis war ein im September 1992 vom Verwaltungsrat genehmigter Abschlußbericht, der die Grundlage der Regierungserklärung vom 28. November 1994 zur Behindertenpolitik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bildete und im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu einer Grundsatzdiskussion führte, welche einen breiten Konsens vereinnahmte.

Nach fünfjährigem Bestehen hat der Verwaltungsrat der Dienststelle den Auftrag von Herrn Minister K.-H. Lambertz erhalten, eine erneute Bilanz zu erstellen über:

- alle Maßnahmen und Initiativen, die es inzwischen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugunsten von Personen mit Behinderung gibt;
- alles, was noch erreicht und verwirklicht werden muß, um die volle Teilhabe behinderter Menschen am Gesellschaftsleben zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine Arbeitsgruppe gebildet, die ein umfassendes Dokument erstellen soll, welches den politisch Verantwortlichen unserer Gemeinschaft übermittelt wird. Arbeitsgrundlage bilden die 22 "Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Personen mit Behinderung", die die UNO am 20. Dezember 1993 verabschiedet hat. Da sich diese Rahmenbestimmungen auf die unterschiedlichsten Lebens- und Gesellschaftsbereiche beziehen (Medizin, Umwelt, Bildung, Beschäftigung, soziale Sicherheit, Familie, Kultur, Freizeit, Religion, Information, Wirtschaft, Politik u.a.m.), greift die Arbeitsgruppe auch auf außenstehende Fachleute zurück.

Die Bilanz wird zum Jahresende 1998 abgeschlossen sein.

2.5.2. Arbeitsgruppe "Betreuungsnormen"

Nachdem die infrastrukturelle Aufbauphase im Behindertenbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft nahezu abgeschlossen ist, hat sich eine Überarbeitung des eigentlichen Betreuungskonzeptes als notwendig erwiesen. Letzten Endes sind nicht die infrastrukturellen Angebote ausschlaggebend, sondern "was wie für wen" getan wird.

Im Zuge dieser Entwicklung gilt es also, die Behindertenpolitik in einem Kontext immer größerer Haushaltszwänge so zu gestalten, daß das bisher Erreichte auch in Zukunft auf einer soliden finanziellen Basis funktionieren kann. Aus diesem Grund hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Verwaltungsrat der Dienststelle beauftragt, die Betreuungsnormen im Behindertenbereich in Gänze zu erfassen, Leistungslücken aufzuzeigen und im Bedarfsfall neue, personengerechte Konzepte zu entwickeln.

Die Erfassung und Überprüfung der Betreuungsnormen wird von einer Arbeitsgruppe gewährleistet und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Leiterkonferenz. Hauptziel ist die Förderung der Zusammenarbeit sowie die Aufgabenverteilung der verschiedenen Einrichtungen und Dienste, um das Angebot an integrativen Maßnahmen zugunsten behinderter Menschen flexibler zu gestalten und effizienter nutzen zu können.

Zu den vorrangigen Studienobjekten der Arbeitsgruppe "Betreuungsnormen" zählen:

- die Bereiche Wohnen und Freizeit, die neu organisiert und ergänzt werden, um bestehende Angebote effizienter zu nutzen und flankierende Hilfestellungen zur größeren Selbständigkeit zu bieten;
- die Betreuungsnormen in den Tagesstätten. Die Arbeitsgruppe überprüft, für welches Niveau an Lebensqualität welche Betreuungsintensität erforderlich ist.
- die Besuchsmodalitäten in den Beschützenden Werkstätten, wobei die Berechnung der Zuschüsse an die Leistungsfähigkeit des behinderten Arbeitnehmers, und nicht mehr an die Behinderungsart gebunden wird.

Um die Leistungsfähigkeit und den Betreuungsbedarf der behinderten Personen zu erfassen, wendet die Dienststelle seit 1996 ein Evaluationsinstrument an (Echelle québécoise des comportements adaptatifs, kurz: EQCA), das in der kanadischen Provinz Québec entwickelt und an die Gegebenheiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft angepaßt wurde. Die Trefflichkeit dieses Evaluationsinstruments ist 1997 anhand wiederholter Evaluationen überprüft und bestätigt worden.

2.5.3. Arbeitsgruppe "Zugänglichkeit"

Seit 1995 können private, der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude und Anlagen (Hotels, Restaurants, Cafés, Sport- und Kulturstätten usw.) seitens der Dienststelle eine Auszeichnung erhalten, wenn sie die Bedingungen für eine rollstuhlgerechte Gestaltung erfüllen.

In der Praxis verhält es sich so, daß der Bauherr einen Auszeichnungsantrag bei der Dienststelle einreicht. Die behindertengerechte Gestaltung wird dann zusammen mit einer behinderten Person vor Ort überprüft. Die Beobachtungen werden der Arbeitsgruppe in Form eines Berichts mitgeteilt und in der Arbeitsgruppe besprochen. Eventuell erforderliche Zusatzänderungen werden erneut überprüft. Für Anpassungen, die der Bauherr zusätzlich zu den Mindestauflagen gewährleistet, verleiht die Dienststelle je nach Zugänglichkeitsgrad einen bis vier Sterne.

Im Jahre 1997 sind folgende Projekte durch die Arbeitsgruppe "Zugänglichkeit" geprüft und von der Dienststelle ausgezeichnet worden:

- der Tennis-Club Eupen (u.a. für Behindertenparkplätze, die durch eine nur von behinderten Personen steuerbare Schranke reserviert bleiben, Fahrstuhl, Rampe, Bedienungselemente)
- das Kolpinghaus in Eupen (u.a. für den Einbau eines Fahrstuhls, einer Rampe, breiterer Türen und behindertengerechter Toiletten)
- das Jünglingshaus in Eupen (Auszeichnung mit einem Stern, u.a. für Fahrstuhl zu Bar, Saal, Toiletten sowie rollstuhlgerechte Gestaltung von Bühne und Logen).

Die Kriterien einer solchen Auszeichnung beruhen auf den Bestimmungen der Broschüre "Zugänglichkeit zu Gebäuden und Anlagen für Personen mit eingeschränkter Mobilität" (siehe 3.7. "Überprüfung der Zugänglichkeit").

2.5.4. Arbeitsgruppe "Bedarf psychisch kranker, neurologisch geschädigter und geistig behinderter Personen"

Immer wieder erhält die Dienststelle Anfragen zur sozialen und beruflichen Integration von psychisch kranken, neurologisch geschädigten und geistig behinderten Personen. Dabei ist festzustellen, daß in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für manche Personen in verschiedenen Lebensbereichen infrastrukturell nicht auf den persönlichen Bedarf geantwortet werden kann.

Um den spezifischen Bedarf der obengenannten Personen zu erfassen, wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, deren Aufgabe es war, Begriffsbestimmungen, gesetzliche Erläuterungen, Bedarfsanalysen, Statistiken sowie Lösungsansätze zu erarbeiten. Auf diese Weise sollte eine Arbeitsgrundlage entstehen, auf der die Dienststelle und auch externe Entscheidungsträger geeignete Lösungsmodelle für den jeweiligen Bedarf entwickeln können.

Diese Arbeitsgrundlage wurde dem Verwaltungsrat in der Sitzung vom 31. Oktober 1997 vorgelegt. Zusammengefaßt lassen sich die drei Behinderungsarten wie folgt unterscheiden:

- a) Die *geistige Behinderung* wird durch eine deutlich unterdurchschnittliche intellektuelle Leistungsfähigkeit beschrieben und hat eine beeinträchtigte soziale Anpassungsfähigkeit zur Folge, beispielsweise in Bereichen wie Kommunikation, Eigenständigkeit, Selbstbestimmtheit, Gesundheit, Ausbildung, Arbeit und Freizeit. Die geistige Behinderung tritt vor Vollendung des 18. Lebensjahres auf. Die Beeinträchtigungen werden in bezug auf das biologische Lebensalter und den kulturellen Hintergrund gesehen. Spezifische Anpassungsdefizite gehen oft mit Stärken in anderen Bereichen einher. Die Leistungsfähigkeit geistig behinderter Personen läßt sich im allgemeinen durch angepaßte und langfristige Unterstützung verbessern.

Die alltägliche Arbeit mit geistig behinderten Personen zielt in erster Linie darauf ab, die Entwicklung durch individuelle und systematische Mittel zu fördern, um die Selbständigkeit und soziale Anpassungsfähigkeit zu verbessern. Diese Aufgaben erfordern pädagogische Fachleute.

- b) Eine *neurologische Schädigung* liegt vor, wenn das zentrale und periphere Nervensystem aufgrund von Krankheits- oder Verletzungsfolgen (z.B. Unfall, Krankheit) geschädigt ist. Die Schädigungen des Gehirns und der Hirnhäute bewirken eine Beeinträchtigung der motorischen und sensorischen Fähigkeiten (u.a. der Sprachfunktion), aber auch komplexe kognitive Störungen (gestörte Assoziationen, Gedächtnisausfall usw.). Auch das Rückenmark und die hiervon abhängigen Nervenbahnen können betroffen sein, was zu körperlichen Behinderungen mit motorischen oder sensorischen Ausfällen führen kann. Ist zudem das autonome Nervensystem gestört, so können vegetative Funktionseinschränkungen auftreten.

Neurologische Schädigungen können sowohl irreversibel als auch chronisch oder schubweise fortschreitend auftreten, doch ebenso teilweise bis ganz rückbildungsfähig sein.

Bei Menschen mit neurologischer Schädigung stehen die medizinische Pflege sowie die Rehabilitation im Vordergrund, um die verlorengegangenen Fähigkeiten weitgehend wiederzuerlangen oder den Umgang mit den verbleibenden Störungen zu erlernen. Neurologisch geschädigte Personen suchen die Normalität, die ihnen vor ihrem Unfall bekannt war. Neben dem rehabilitativen Anspruch sind jedoch affektive und soziale Aspekte von Bedeutung, so daß meist eine intensive Betreuung erforderlich ist.

- c) Die *psychische Behinderung* bezeichnet eine Vielzahl von Störungen, die die emotionalen, sozialen und kognitiven Funktionen und das Verhalten beeinflussen. Sie ist durch unangemessene Gefühlsreaktionen, durch gestörtes Verständnis und Kommunikation sowie durch fehlgeleitetes Anpassungsvermögen gekennzeichnet. Schwere psychische Krankheit entsteht im allgemeinen in der Jugend oder bei Erwachsenen und ist bei Kindern seltener. Sie tritt manchmal mit biochemischen Änderungen oder Drogenmißbrauch auf, steht jedoch sehr oft in Zusammenhang mit langwieriger Unreife in bedeutenden Aspekten der Persönlichkeitsentwicklung, mit Erlebnissen schwerer und langer persönlicher Belastung oder mit psychologischen Konflikten.

Eine psychische Behinderung kann akut, chronisch oder schubweise auftreten und ist teilweise bis ganz rückbildungsfähig.

Bei akuter psychischer Krankheit ist zunächst eine psychiatrische und pflegerische Behandlung erforderlich. Neben der stationären Behandlung und den Tageskliniken besteht die Möglichkeit der ambulanten Behandlung. Die Behandlung umfaßt im allgemeinen den sorgfältigen Einsatz von Psychopharmaka in Verbindung mit verbaler oder nonverbaler Psychotherapie. Die soziale Anpassung wird auch mit Hilfe von Trainingsprogrammen (z.B. Wohngemeinschaften, arbeitsintegrative Maßnahmen) gefördert. Diese Aufgaben erfordern vor allem Fachleute in Psychiatrie und Psychologie.

Es können übrigens auch Kombinationen der einzelnen Behinderungsarten auftreten, so daß in der Praxis weite Grauzonen festzustellen sind, beispielsweise bei neurologisch geschädigten Personen mit einhergehender psychischer Krankheit.

Lücken bestehen insbesondere für psychisch kranke Menschen. Durch die gesetzlichen Bestimmungen vom 10.07.1990 wurde die Behandlung, Pflege und Betreuung inklusive der Wohnmöglichkeiten außerhalb der Psychiatrie für psychisch kranke Personen geregelt. Die Dienststelle hat für diese Menschen einen Auftrag im Bereich der beruflichen Integration, insofern hierfür die entsprechenden Voraussetzungen bestehen (Abschluß der Behandlung oder Erlangen einer gewissen Stabilität, Gewährleistung der erforderlichen psycho-sozialen Betreuung). Im Sinne der erfolgreichen Begleitung durch die Dienststelle und der Vermeidung von Rückschlägen für die betroffene Person soll künftig mehr als bisher darauf geachtet werden, daß alle erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, bevor eine Maßnahme seitens der Dienststelle ansetzt. Deutlich werden hierbei Lücken in der Betreuung kranker Menschen, so z.B. der Mangel an MSP-Betten und Tagesklinik-Plätzen.

In der Arbeitsgrundlage wurden zudem konkrete Lösungsvorschläge und Unterbringungsmöglichkeiten aufgelistet. Auf Ebene der Dienststelle und der Dienste im

Behindertenbereich ist vor allem eine Intensivierung und Differenzierung der Antworten im Wohn- und Freizeitbereich für geistig behinderte Menschen sowie die Schaffung von Angeboten für neurologisch geschädigte Personen geplant.

2.5.5. Arbeitsgruppe "Tages- und Wohnstrukturen für neurologisch geschädigte Personen"

Im Laufe der Arbeiten der in Punkt 2.5.4. genannten Arbeitsgruppe zeichnete sich ab, daß den in der Deutschsprachigen Gemeinschaft weitgehend fehlenden Wohn- und Freizeitangeboten für neurologisch geschädigte Personen besondere Beachtung gelten mußte, so daß eine Arbeitsgruppe ad hoc gebildet wurde.

Die wiederholten Anfragen seitens Einrichtungen, Krankenhäusern, Betroffenen und Angehörigen an die Dienststelle zur beruflichen Integration, Tagesbeschäftigung und Unterbringung neurologisch geschädigter Personen hatten auf einen eindeutigen Bedarf aufmerksam gemacht.

Nach Erfassung der spezifischen Aspekte dieser Behinderungsart kam die Arbeitsgruppe zu der Schlußfolgerung, daß die Dienststelle unter den in 2.5.4. erwähnten Voraussetzungen (Abschluß der Behandlung, Rehabilitation oder Erlangen einer gewissen Stabilität, Gewährleistung der erforderlichen psycho-sozialen Betreuung) entsprechende Maßnahmen anbieten kann. Innerhalb des Behindertenbereichs wurden folgende Lösungsansätze in Erwägung gezogen:

- Auf den Bedarf der Tagesbeschäftigung neurologisch geschädigter Personen können die Tagesstätten eine begrenzte Antwort geben.
- Die Unterbringung könnte zum Teil die Familie, gelegentlich auch das Wohnheim gewährleisten.
- Die Aufgabenbereiche soziale Integration, Pflege und Aufsicht könnten begrenzt von den Tagesstätten wahrgenommen werden.

Der Bedarf in der Deutschsprachigen Gemeinschaft rechtfertigt differenzierte Strukturen, welche in Form von (grenzüberschreitenden) Synergien geschaffen werden könnten, wobei sich insbesondere die Frage nach einer individuellen, auf die neuropsychologischen Gegebenheiten abgestimmten Tagesbetreuung stellt.

2.5.6. Arbeitsgruppe "Veranstaltung zum Welttag der Menschen mit Behinderung (3. Dezember)"

Wie in jedem Jahr organisierte die Dienststelle eine größere Veranstaltung zum 3. Dezember, dem Welttag der Menschen mit Behinderung. Im Jahre 1997 allerdings feierte die Dienststelle den 3.12. erstmals mit einer mehrtägigen und multilokalen Veranstaltung. Vom 3. bis zum 7. Dezember 1997 waren in allen Kinos der Deutschsprachigen Gemeinschaft Filmklassiker sowie mehrere der beim Internationalen Kurzfilmfestival von München (19. - 22. November 1997) ausgezeichneten Streifen zu sehen.

Zu den Kinoklassikern zählten ergreifende Filme wie Lorenzos Öl, Im Land der Stille, Colpo di Luna, Der 8. Tag, Der Duft der Frauen, Forrest Gump und andere mehr. Den Alltag behinderter Menschen brachten besonders die als Vorfilm gezeigten Kurzfilme nahe. Im Mittelpunkt der vorgeführten Filme standen behinderte Menschen, die nicht nur

durch ihre ungeahnten Fähigkeiten überraschten, sondern auch das Normale und in jeder Hinsicht Menschliche auf ergreifende Weise zum Ausdruck brachten. Wie der Präsident des Veranstalters in seiner Ansprache zur Abschlußvorstellung herausstellte, liegt die Behinderung in den meisten Fällen nicht wesentlich bei dem Betroffenen, sondern vielmehr in seinem Umfeld, das ihm den Zugang zum normalen gesellschaftlichen Leben verwehrt.

Seinen Ursprung fand dieses Filmfestival in dem Gedanken, den behinderten Menschen für die breite Öffentlichkeit sichtbar zu machen und ihn mit seinen Fähigkeiten vor Augen zu halten. Betrachtet man die Statistik, so weist im Schnitt jeder 17. Bürger eine Behinderung auf. Dieser Prozentsatz bestätigt sich jedoch nicht in den alltäglichen Kontakten der meisten Bürger. Menschen mit Behinderung sind in der Gesellschaft immer noch weitgehend unsichtbar.

Ein weiterer Schwerpunkt der parallel zum Filmfestival geführten Sensibilisierungskampagne war die Medienarbeit und das Bild der behinderten Menschen in den Medien. In diesem Rahmen erfolgte eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Behinderte in den Medien e.V. mit Sitz in München.

Um gezielt auch die jüngste Generation unserer Gesellschaft zu erreichen, erstellte die Dienststelle eine Arbeitsmappe zur Nachbearbeitung des Themas "Behinderung" in den Schulen. Neben Textvorlagen wurden den Interessenten auch 250 Videoleihkassetten geboten, die über das Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestellt werden konnten. So fand das Filmfestival unter gleichzeitiger und aktiver Schirmherrschaft des Ministers für Soziales und für Medien, Herrn K.-H. Lambertz, sowie des Ministers für Unterricht, Herrn W. Schröder, statt.

Als Rahmenprogramm zu den Filmvorführungen waren taktile Grafiken (eine neue Technik der Tastbarmachung von Bildern für sehgeschädigte Personen) sowie die schönsten Bilder eines von der Aktion Behindertenhilfe (ABH) organisierten Malwettbewerbs ausgestellt, in denen 6- bis 12jährige Kinder ihre Vorstellungen von einem gemeinsamen Leben mit behinderten Menschen zu Papier gebracht hatten.

Trotz des schwierigen, doch unabänderlichen Zeitrahmens dieser Welttag-Veranstaltung (zeitgleich zu Schulprüfungen, Nikolausfeiern, Spendenaktionen und Endjahresvorbereitungen unterschiedlichster Art) kamen 760 Besucher in die Kinos. Der Erlös floß wie immer in die Stiftung "Miteinander unterwegs", deren Zweck es ist, Personen mit Behinderung in akuten Bedarfsfällen durch sofortige Gelder zu unterstützen.

Da sich die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben dieses Filmfestivals über das Bilanzabschlußdatum (31.12.) hinaus erstreckt, ist der Reinerlös nur schätzungsweise ermittelbar. Die Welttag-Veranstaltung 1997 erbrachte somit einen geschätzten Reinerlös von ca. 300.000 BF.

2.6. HOHER RAT FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNG

Aufgrund von Artikel 9, § 2, des Dekretes vom 19. Juni 1990 zur Schaffung der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung übt der Verwaltungsrat als Fachgremium für Behindertenfragen die Befugnisse des Hohen Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung aus. In dieser Funktion hat er die Aufgabe, zu allen Fragen, die behinderte Menschen betreffen, Stellung zu nehmen, Empfehlungen zu formulieren oder Resolutionen zu verabschieden, und dies auch in Angelegenheiten, die außerhalb der Kompetenzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegen.

1997 hat der Hohe Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung zwei Empfehlungen formuliert.

Empfehlung zur behindertengerechten Gestaltung einer Fußgängerunterführung entlang der TGV-Bahnstrecke in Hergenrath

Die neue Fußgängerunterführung in der Bahnhofstraße in Hergenrath ist nicht mit Rampen für Rollstuhlfahrer oder andere Personen mit eingeschränkter Mobilität (wie z.B. ältere Menschen) geplant.

Der Hohe Rat hat entsprechend seinem Beschluß vom 31.10. eine Empfehlung an das "Comité Consultatif des Usagers" der SNCB gesandt und auf die Wichtigkeit einer benutzergerechten Gestaltung dieser Unterführung hingewiesen.

Empfehlung zum starken zahlenmäßigen Anstieg der Anträge auf besondere soziale Fürsorge

Eine von der Dienststelle ausgeführte Analyse hat ergeben, daß die Zahl der Anträge auf besondere soziale Fürsorge (im Fall von Krebs, Tuberkulose oder psychischer Krankheit) in den Jahren 1994 bis 1997 um 328% angestiegen ist. In derselben Zeitspanne haben sich die zu Lasten des Kranken verbleibenden Restkosten im Schnitt verdreifacht.

Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf folgende Entwicklungen zurückzuführen:

- Die Betroffenen sind infolge von krankheitsbedingtem Einkommensverlust, Mieterhöhung oder Verschuldung immer häufiger außerstande, die krankheitsbedingten Kosten zu tragen.
- Die Rückerstattung der Krankenkosten von seiten der Krankenkassen ist einschneidend verringert worden.
- Der Soziallasten- oder Steuerfreibetrag ist häufig nicht anwendbar, da Arzneimittelkosten, tarifüberschreitende Arztkosten und Krankenhausaufenthaltskosten ganz oder teilweise von der Soziallasten- oder Steuerbefreiungsregelung ausgeschlossen sind.
- Die Dauer der Krankenhausaufenthalte ist vor allem bei psychischen Krankheiten allgemein angestiegen.
- Die Krankenkasse gewährt nur eine reduzierte Rückerstattung bei Personen, die als VIPO eingestuft und längere Zeit arbeitslos sind.

Demzufolge hat der Hohe Rat in seiner Sitzung vom 28.11.97 eine Empfehlung formuliert und diese an die Ministerin der Föderalregierung für soziale Angelegenheiten, Frau De Galan, adressiert, um die dringende Einführung entsprechender Gegenmaßnahmen zu erwirken.

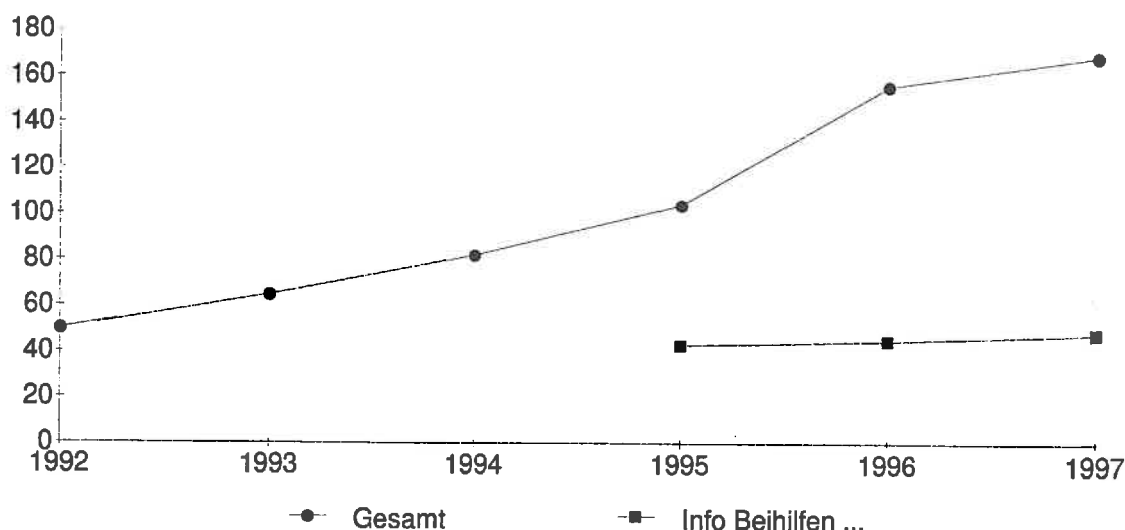
**3. AUFGABEN
DER DIENSTSTELLE FÜR PERSONEN
MIT BEHINDERUNG**

3.1. INFORMATION, BERATUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Beratung und Information zählen zu den Hauptaufgaben der Dienststelle, da die Betroffenen zunächst einmal wissen müssen, welche Hilfen und Maßnahmen ihnen zur Verfügung stehen. Erst aufgrund dieser Kenntnis ist eine objektive und umsichtige Entscheidung auf seiten der Betroffenen möglich.

An Beratung und Information besteht nach wie vor ein großer Bedarf, wie die jüngste Statistik zeigt. Seit Bestehen der Dienststelle ist diese Tendenz steigend:

Eingehende Anrufe/Woche 1992-1997



In bezug auf die obige Statistik ist zu bemerken, daß die Anrufe betreffend Behindertenbeihilfen und -zulagen, erhöhte Kinderzulagen sowie Steuervorteile in der Graphik "Gesamt" einbegriffen sind. Diese Dienstleistung wird seit dem 01. Mai 1995 in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt angeboten.

Auch der Posteingang der Dienststelle verzeichnet mit 5.764 Schreiben im Jahre 1997 einen Anstieg, und zwar um 13,7% im Vergleich zu 1996 (5.068 Eingänge).

Die Information richtet sich aber nicht nur an Personen mit Behinderung, sondern auch an Fachleute, letzteres hauptsächlich durch die ihnen zur Verfügung stehende **Fachbibliothek** im Ausstellungsraum der Dienststelle. Die Liste der Leihbücher und Fachzeitschriften wird jährlich erweitert und ist auf Anfrage erhältlich.

Informationen an die breite Öffentlichkeit vermittelt das **Infoblatt**, das die Dienststelle seit Oktober 1995 herausgibt. Themen sind aktuelle Entwicklungen im Behindertenbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Hintergrundartikel, Innovationen bei materiellen und sozialen Hilfen, Freizeit- und Urlaubsangebote sowie sonstige wissenswerte Neuigkeiten.

Das Infoblatt ist zudem ein permanentes Sprach- und Diskussionsorgan, das in regelmäßigen Abständen zu Leserreaktionen aufruft, welche meist telefonisch eintreffen.

1997 informierte das Infoblatt beispielsweise über das Down-Syndrom, das Kooperationsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Autismus, das Kindertherapiezentrum in Eupen, das European Disability Forum, Gebärdensprache, Menschenrechtsfragen, sozialen Wohnungsbau und Zugänglichkeit, Beschäftigungsmaßnahmen, europäische Programme, den Welttag, neue Techniken und vieles mehr.

Darüber hinaus werden größere Ereignisse und Veranstaltungen (z.B. Veröffentlichung neuer Handbücher, Welttag, Abkommen, Diskussionen usw.) prinzipiell dazu genutzt, die breite Öffentlichkeit zu informieren und zu sensibilisieren. 1997 wurden in diesem Rahmen **bewußtseinsbildende Kampagnen** in den Bereichen Integration, Zugänglichkeit und Autismus geführt.

Zusätzlich zu der in Punkt 2.5.3. erwähnten **Broschüre "Zugänglichkeit"** sind 1997 zwei Broschüren zum Thema Autismus veröffentlicht bzw. offiziell überreicht worden.

Auf Initiative der König-Baudouin-Stiftung wurde im November 1995 eine Expertengruppe zusammengestellt, die eine Bestandsaufnahme zur Problematik "Autismus" in Belgien erstellen sollte und in die auch der Direktor der Dienststelle einbezogen war. In den folgenden 2 Jahren wurde ein **Weißbuch "Autismus"** erarbeitet, das den Eltern und Selbsthilfegruppen autistischer Menschen im Jahre 1997 vorgestellt werden konnte und zudem an alle interessierten Instanzen verteilt wurde. Ziel war es, allen betroffenen öffentlichen Instanzen und politisch Verantwortlichen eine Reihe von Empfehlungen vorzulegen. So enthält die Broschüre neben dem wissenschaftlichen Bericht über die Problematik Autismus auch Erfahrungen der betroffenen Menschen sowie konkrete Verbesserungsvorschläge.

Die von der Dienststelle erstellte Übersetzung einer weiteren Broschüre über Autismus - **"Autismus: Was ist das? Wie kann man ihn erkennen? Was kann für Eltern und Kind getan werden?"** - wurde den Eltern autistischer Kinder der Deutschsprachigen Gemeinschaft im März 1997 überreicht.

Darüber hinaus informiert die Dienststelle in Form von Vorträgen, die meist auf Anfrage von außen erarbeitet werden. 1997 hat die Dienststelle - neben der modularen Zusatzausbildung (siehe Punkt 3.4.4.) - folgende Referate gehalten:

- April 1997 in der Metaller-Zentrale der CSC: "Sozialberufliche Maßnahmen für Personen mit Behinderung"
- Mai 1997 in der GDU: Vortrag über "Angebote für erwachsene behinderte Menschen"
- Mai 1997 GesellschaftsPolitische Bildungsgemeinschaft Eschweiler: "Das Konzept der Behindertenbetreuung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft"
- November 1997 in Quebec: Fachreferat über "Aufnahmekonzepte im Bereich schwerstmehrfachbehinderter Personen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in Belgien und in anderen Regionen Europas".

3.2. MATERIELLE UND SOZIALE HILFE

3.2.1. Hilfen

Vor allem bei der **materiellen Hilfe** sind umfassende Information und fachliche Beratung vor dem Ankauf von entscheidender Bedeutung. Im Gegensatz zu Firmen oder einzelnen Herstellern bietet die Dienststelle ganzheitliche und objektive Beratung.

Um unzweckmäßige Käufe zu vermeiden, gewährleistet die Dienststelle seit Oktober 1996 eine kostenlose Expertise im Revalidatiecentrum Hoensbroek (für Erwachsene) und im Kinderrevalidatiecentrum Valkenburg. In diesen Zentren steht ein qualifiziertes multidisziplinäres Team unter der Leitung eines Rehabilitationsarztes zur Verfügung, um die betroffenen Personen fachlich, individuell und umfassend zu beraten. 1997 hat die Dienststelle 14 Personen an diese Zentren verwiesen.

Eine ähnliche Zusammenarbeit ist zugunsten autistischer Personen verwirklicht worden (siehe Punkt 3.9.5.).

Von 1995 bis 1997 sind folgende materielle Hilfen bezuschußt worden:

Art der Genehmigung	Anzahl 1995	Anzahl 1996	Anzahl 1997
Immobilienanpassungen (inkl. Aufzüge)	10	15	9
Zusätzliche Anpassungen im Haus	11	18	16
Wagenanpassungen für Selbstfahrer	2	6	3
Wagenanpassungen für Mitfahrer	1	-	3
Rollstühle	1	5	10
Personenheber	-	2	2
Hilfsmittel für hörbehinderte Menschen	6	2	3
Hilfsmittel für sehbehinderte Menschen	-	2	2
Badewannenlifter	4	2	4
Funktionelle Hilfen (Sitzhilfen, Dreiräder usw.)	6	6	4
Arbeitsplatzanpassungen	1	3	2
Pflegebetten	3	2	5
Tragbare Telefone	-	-	3
Pädagog. Hilfen (u.a. Computer)	1	-	3
Sonstiges	2	2	5
TOTAL	48	65	74

Gesamthöhe der materiellen Hilfe von 1995 bis 1997:

Zuschuß für materielle Hilfen	1995	1996	1997
TOTAL	2.372.700 BF	3.728.810 BF	3.364.923 BF

Als **soziale Hilfe** gilt die Kostenbeteiligung für:

- Verbrauchsmaterialien (wie Kompressionskleidung, Inkontinenzslips, Nahrungssonden, Harnleiterkatheter, besondere Salben usw.),
- Hilfen und Begleitung zur Bewältigung der Anforderungen des Alltags, wie:

- die Begleitung von Alltagsaktivitäten sehbehinderter Menschen (z.B. Führung eines Blindenhundes, Erlernen der Braille-Schrift, räumliche Orientierung nach Umzug usw.),
- Teilnahmen hörbehinderter Menschen an Tagungen, Kolloquien und Kongressen,
- Inanspruchnahme von Gebärdendolmetschern,
- pädagogische Betreuungen im Schulalter,
- Fahrschulunterrichte,
- Fahrten der Eltern zu Kliniken und Rehabilitationszentren,
- Unterbringungen im In- und Ausland.

Von 1995 bis 1997 sind folgende soziale Hilfen bezuschußt worden:

Art der Genehmigung	Anzahl 1995	Anzahl 1996	Anzahl 1997
Inkontinenzmaterial	30	34	45
Kompressionskleidung	3	3	5
Orthopädische Schuhe	2	-	-
Harnleiterkatheter	4	1	3
Besondere Salben	2	2	2
Fahrtkosten	4	5	2
Sonstiges	3	3	5
TOTAL	48	48	62

Gesamthöhe der sozialen Hilfe von 1995 bis 1997:

Zuschuß für soziale Hilfen	1995	1996	1997
TOTAL	834.645 BF	916.216 BF	1.011.531 BF

3.2.2. Ausleihmaterial

Ausleihmaterial wird ausgeliehen:

- weil es nur für einen bestimmten Zeitraum erforderlich ist,
- weil der Benutzer das Material testen oder sich eingewöhnen möchte
- oder weil die Lieferfrist für Neumaterial überbrückt werden muß.

Folgende Hilfen können derzeit bei der Dienststelle ausgeliehen werden:

- Hebevorrichtungen zur Pflege von schwerstbehinderten Menschen
- elektrische und handbetriebene Rollstühle
- hydraulische und elektrische Pflegebetten
- Hilfsgeräte für hörgeschädigte Personen (z.B. Leuchttürklingel, Leuchtteléfono Klingel, Leuchtbabyphon, Bildschirmtelefone usw.)
- Hilfsmittel für sehbehinderte Personen (z.B. sprechende Armbanduhr, Braille-Küchenwaage, sprechende Küchenwaage, sprechender Taschenrechner, TV-Lupe usw.)
- Treppenkletterer (Gerät zum Transport von Rollstühlen über Treppen)
- Sitzhilfen
- Mehrzweckdreiräder
- elektrisches Dreirad
- Aufstehhilfen
- Gehhilfen
- funktionelle Hilfen (Greifzange)

- Turngeräte
- Telefone mit großen Tasten und Freihandfunktion
- Testmaterial zur Evaluation der Fingerfertigkeit im Hinblick auf eine Beschäftigung

1997 sind folgende Hilfen hinzugekommen:

- Blattwendegerät
- Sonic Pathfinder (akustische Orientierungshilfe für blinde Menschen)
- Computer-Lernprogramme (Communica - Speak and Win)
- Krankensessel mit Fußhocker, Nackenkissen und Eßtablett
- Musikinstrumente (in der integrierten Ludothek Büllingen untergebracht)

3.2.3. Neuregelungen

Im Rahmen der materiellen Hilfe sind 1997 folgende neue Regelungen getroffen bzw. bestehende Regelungen aktualisiert worden, um dem Bedarf in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gerecht zu werden:

- a) ***Erweiterung der Regelung zur Bezuschussung von besonderen Hilfsmitteln für blinde Menschen oder Menschen mit starker Sehbehinderung sowie Erweiterung der Regelung zur Bezuschussung von Ausbildungsmaßnahmen zur Bewältigung der Erfordernisse des alltäglichen Lebens für sehbehinderte und blinde Menschen***

Die Regelung vom 22.09.1995 zur Bezuschussung von besonderen Hilfsmitteln für blinde Menschen oder Menschen mit starker Sehbehinderung sieht eine 80prozentige Bezuschussung der tatsächlichen Kosten folgender Hilfen vor (Höchstzuschußbetrag in Klammern):

- Perkins-Braillegerät und Blista-Stenogerät (23.000 BF)
- Eurotype-Brailleschreibgerät o.ä. (32.000 BF)
- elektrische Perkins o.ä. (40.000 BF)
- Braille-Dymo (2.000 BF)
- Rechenmaschinen (23.000 BF)
- diverse didaktische Hilfsmittel zum Rechnen, Schreiben, Zeichnen, Lernen (je 2.000 BF)
- Waagen (4.000 BF)
- andere Hilfsmittel für den täglichen Gebrauch ohne Sprachausgabe (je 2.000 BF)
- andere Hilfsmittel für den täglichen Gebrauch mit Sprachausgabe (je 20.000 BF)
- angepaßte Sport- und Spielartikel (je 2.000, Gesamthöchstzuschuß 20.000 BF)
- Fernsehbild-Vergrößerung (10.000 BF)
- Lesehilfen: TV-Lupen (70.000 BF), PC-Bildvergrößerung (140.000 BF)
- Texterkennungssysteme für Braille mit Sprachausgabe (140.000 BF)
- PC (Zuschuß wie in der Regelung über pädagogische Hilfen)
- Anpassung auf Braille-Druck (15.000 BF)
- Sprachsynthesizer (85.000 BF)
- taktiler Leseapparat (163.000 BF)
- Blindenhund (130.000 BF)

Der Sonic Pathfinder ist ein Ultraschall-Orientierungssystem, das in einem Kopfband getragen wird. Die Ultraschall-Echos der auf dem Weg befindlichen Hindernisse und der seitlichen Begrenzungen (z.B. Mauervorsprünge) werden aufgenommen und durch einen internen Computer verarbeitet. Über zwei Ohrhörer wird der Benutzer dann durch die

Töne einer Oktave über Entfernung und Lage des nächstgelegenen Hindernisses informiert und somit rechtzeitig vor ihnen gewarnt (auch im Kopf- oder Oberkörperbereich, was mit einem Blindenstock kaum möglich ist). Der Sonic Pathfinder wird hauptsächlich als zusätzliches Orientierungshilfsmittel beim Gehen mit dem Stock, dem Föhrhund oder bei Restsehvermögen empfohlen. Die Kosten dieses Gerätes belaufen sich auf rund 90.000 BF, von denen die Dienststelle 80% bis zu einem Höchstzuschuß von 75.000 BF übernehmen kann. Für die Restkosten können die Betroffenen unter gewissen Voraussetzungen eine Beteiligung bei den Blindenvereinigungen beantragen.

Die Nutzung des Sonic Pathfinder muß antrainiert werden.

In seiner Sitzung vom 26.09.1997 hat der Verwaltungsrat die Regelung von 1995 um den Sonic Pathfinder erweitert und auch das Trainingsprogramm zum Erlernen des Umgangs mit diesem Hilfsmittel in die Regelung zur Bezuschussung von Ausbildungsmaßnahmen zur Bewältigung der Erfordernisse des alltäglichen Lebens für sehbehinderte und blinde Menschen aufgenommen.

b) *Ausdehnung der Regelung zur Beteiligung der Dienststelle an den Kosten von Sitzhilfen für körperbehinderte Menschen*

In der Regelung vom 25.03.1994 war lediglich eine Beteiligung an den Kosten von Sitzhilfen für körperbehinderte Kinder vorgesehen. Nach wiederholten Anfragen seitens erwachsener Personen mit Körperbehinderung hat der Verwaltungsrat diese Regelung am 31.10.1997 auf Erwachsene ausgedehnt.

Sitzhilfen umschließen höhenverstellbare Sitze, Stehsitze, multifunktionale Sitze (für Rehabilitationszwecke) u.a.m. und verbessern die Eigenständigkeit der betreffenden Personen (am Schreibtisch, in der Küche ...).

c) *Aktualisierung der Regelung zu Inkontinenzmaterial*

Die in der vorherigen Regelung festgelegten Höchstzuschußbeträge erwiesen sich in vielen Fällen als unzureichend. Die Beträge waren seit 1992 nicht mehr erhöht worden, obschon die Kosten für Inkontinenzmaterial (Harnleiterkatheter, Bettunterlagen, Inkontinenzslips) erheblich anstiegen.

Am 30.05.1997 hat der Verwaltungsrat eine Anhebung dieser Höchstzuschußbeträge vorgenommen, wodurch insbesondere eine finanzielle Entlastung bei hohem Bedarf an entsprechendem Material möglich wird.

d) *Erweiterung der Regelung für zusätzliche Anpassungen*

Laut Regelung vom 22.05.1992 bezuschußt die Dienststelle als sogenannte "zusätzliche Anpassungen":

- Parlophone und Türöffner
- verschiedene Hilfsmittel für Bad, WC und Küche (Handläufe, angepaßte Stühle usw.) sowie Zugangsrampen und selbstöffnende Garagentüren.

Am 27.06.1997 hat der Verwaltungsrat diese Regelung um schnurlose Telefone und Handys erweitert.

Sowohl für Rollstuhlfahrer, die ein öffentliches Telefon aufgrund nicht angepaßter oder nicht zugänglicher Kabinen bzw. Säulen oft nicht erreichen können, als auch für

sehbehinderte Menschen, deren Sicherheit durch herumliegende Kabel gefährdet ist, bedeuten schnurlose Telefone oder Handys eine wichtige Hilfe.

Bezuschußt wird nach aktueller Regelung entweder ein schnurloses Telefon oder ein Handy (nach Wahl des Betroffenen, d.h. je nach Gebrauch - überwiegend im Auto oder überwiegend zu Hause - und je nach Deckung des Mobilfunknetzes), und dies jeweils zu 80% bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 BF. Bei Autotelefonen für Rollstuhlfahrer gilt dieser Zuschuß nur, insofern nicht bereits Sondervergünstigungen seitens der Fondation Cédric oder anderer Organisationen gewährt werden.

e) Aktualisierung der Regelung zur Beteiligung an den Kosten für behindertengerechte Anpassungen von Kraftfahrzeugen für behinderte Mitfahrer

Am 27.06.1997 hat der Verwaltungsrat der Situation finanziell minderbemittelter Personen Rechnung tragen wollen und die Begünstigten der Gesamtkostenübernahme innerhalb der obengenannten Regelung von "Minimexempfängern" auf "Personen, deren Einkommen das für Minimexempfänger festgelegte Höchstekommen bei gleichem Überprüfungsmodus nicht übersteigt" ausgedehnt.

3.3. AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNG

3.3.1. Start-Service

a) *Jüngste Entwicklungen*

Der Aufgabenbereich "Ausbildung und Beschäftigung" trägt einen eigenen Namen, da die Bezeichnung "Dienststelle für Personen *mit Behinderung*" oftmals eine Hemmschwelle auf seiten der Arbeitgeber und auch mancher Betroffener darstellt. Personen mit Behinderung gelten im Vergleich zu anderen Arbeitssuchenden als problembehaftet und weniger fähig, was a priori nicht der Wirklichkeit entspricht. Seit 1996 heißt dieser Aufgabenbereich der Dienststelle daher START-SERVICE.

Für das Jahr 1997 ist global festzuhalten, daß:

1. die Zahl der durch den Start-Service begleiteten Maßnahmen signifikant zugenommen hat,
2. die Qualität der Begleitung verbessert wurde, wie deutlich aus den Statistiken über Ausbildungen im Betrieb (AIB), Beschäftigungen im Betrieb (BIB) und Ausbildungspraktika (AP) hervorgeht.

Die Begleitung ist von großer Bedeutung, weil bei einigen Maßnahmen (hauptsächlich AIB und AP) punktuelle Schwierigkeiten auftreten können, die die betreffenden Arbeitgeber nicht eigenständig zu lösen vermögen. In diesen Situationen erwarten sowohl die behinderte Person als auch der Arbeitgeber bzw. die Arbeitskollegen eine kurzfristige Problemanalyse und Lösung seitens des Start-Service.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß einige Schulabgänger und Jugendliche ungenügende soziale Integrationsfähigkeiten besitzen, um ein angepaßtes Arbeitsverhalten zu zeigen. Diese Zielgruppe benötigt ein berufsvorbereitendes Training bzw. eine der Ausbildung im Betrieb vorgeschaltete Maßnahme, bei der auch die Gruppendynamik der Teilnehmer genutzt wird.

Die oben angeführten Entwicklungen gaben Anlaß, im Einvernehmen mit allen Tagesstätten einen Begleiter einzustellen, der netzübergreifend sowohl Ausbildungspraktika der Tagesstätten als auch einige Maßnahmen des Start-Service übernehmen und begleiten wird. Diese Arbeitsstelle wird bei der Tagesstätte Hergenrath angesiedelt (siehe Punkt 3.3.1.d).

Um Personen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt vermitteln zu können, benötigt der Start-Service einerseits detailliertes Wissen über die Arbeitsfähigkeiten und andererseits über die durch die Behinderung verursachten funktionalen Einschränkungen. Diese Informationen sollten durch ein standardisiertes Instrumentarium dokumentiert werden.

Der Start-Service hat sich hierzu für folgende Instrumente entschieden:

- MELBA: psychologische Merkmalprofile zur Eingliederung behinderter Menschen in Arbeit,

- ERTOMIS ASSESSMENT METHOD: ein Evaluationsverfahren, daß vor allem für körperliche und sensorische Merkmalprofile interessant ist.
1998 ist eine Ausbildung für Anwender in beiden Systemen vorgesehen.

b) Ausbildung im Betrieb (AIB)

Die Ausbildung im Betrieb wurde durch den Erlaß vom 10. September 1993 eingeführt und stellt oftmals die Voraussetzung für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dar. Aufgabe der Dienststelle ist es zunächst, einen geeigneten Ausbildungsplatz für den Betroffenen zu finden und ein den Fähigkeiten des Betroffenen angepaßtes Ausbildungsprogramm zu erstellen. Gegebenenfalls wird auch der Ausbildungsplatz materiell an den Bedarf des Auszubildenden angepaßt. Darüber hinaus gewährleistet die Dienststelle die Begleitung dieser Ausbildung und fungiert als Ansprechpartner für den Auszubildenden und den Arbeitgeber.

Eine Ausbildung im Betrieb kann ab 16 Jahren (während der Schulpflichtigkeit des Betroffenen in Kombination mit einem Teilzeitunterricht) und sowohl in Privatbetrieben als auch in Gemeinden durchgeführt werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Auszubildenden eine Vergütung in Höhe der von der ständigen Weiterbildung des Mittelstands festgelegten Mindestvergütung für das jeweilige Arbeitsjahr zu zahlen. Die finanzielle Beteiligung der Dienststelle beläuft sich je nach Alter und Familienlasten auf 60 bis 100% des gesetzlich festgelegten durchschnittlichen Mindestmonatseinkommens.

1997 hat die Dienststelle diese Maßnahme für insgesamt 44 Personen mit Behinderung gewährleistet.

Entwicklung der Ausbildungen im Betrieb 1995-1997:

Bereich	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
	1995	1996	1997
Primärer Sektor			
Gartenbau	3	3	4
Landwirtschaft	1	1	2
Sekundärer Sektor			
Baugewerbe	3	2	4
Druckgewerbe	1	3	5
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten	1	-	-
Holzverarbeitung	-	1	-
Metallverarbeitung, Maschinen- und Fahrzeugbau	3	1	1
Möbelherstellung	1	-	2
Ernährungsgewerbe	-	-	3
Textilgewerbe	1	2	4
Tertiärer Sektor			
Einzelhandel	3	3	5
Erbringung Dienstleistungen für Unternehmen	1	-	3
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	-	2	-
Erziehung und Unterricht	1	-	-
Gastgewerbe	-	1	-
Gesundheits- und Sozialwesen	3	4	6
KFZ-Sektor	1	-	1
Motorrad- und Fahrradreparatur	1	1	1
Tourismus	1	-	-
Transportwesen	2	2	1
Kultur und Unterhaltung	1	1	2
TOTAL	28	27	44

c) Beschäftigung im Betrieb

Die Beschäftigung im Betrieb ist ebenfalls eine Maßnahme zur Integration der behinderten Arbeitnehmer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und wird von der Dienststelle finanziell unterstützt, wenn effektiv eine Minderleistung des Arbeitnehmers besteht. Des weiteren umfaßt sie eine fachliche Begleitung durch die Dienststelle, die zunächst bestrebt ist, einen Arbeitsplatz zu finden, der den Fähigkeiten und Neigungen des Arbeitsuchenden so weit wie möglich entspricht. Durch materielle, organisatorische und/oder didaktische Unterstützung gewährleistet die Dienststelle anschließend die bestmögliche Integration des behinderten Arbeitnehmers in den Betrieb.

Die Beschäftigung im Betrieb kann in Privatbetrieben und in Gemeinden erfolgen, doch besteht für letztere die Auflage, für diese Maßnahme jeweils einen neuen Arbeitsplatz zu schaffen und die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 31.12.1977 zur Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer zu erfüllen, bevor die Dienststelle eine finanzielle Unterstützung gewähren kann.

1997 hat die Dienststelle diese Maßnahme für insgesamt 45 Personen durchgeführt.

Entwicklung der Beschäftigungen im Betrieb 1995-1997:

Bereich	Anzahl Personen 1995	Anzahl Personen 1996	Anzahl Personen 1997
Primärer Sektor			
Gartenbau	-	1	1
Sekundärer Sektor			
Baugewerbe	7	8	7
Baustoffhandel	1	1	2
Chem. Industrie, Gummi- u. Kunststoffwaren	3	3	4
Druckgewerbe	1	1	
Elektrotechnik	1	1	
Ernährungsgewerbe	3		4
Herstellung von Medizintechnik	1	1	
Holzverarbeitung	5	4	5
Metallverarbeitung, Maschinen- und Fahrzeugbau	4	3	4
Möbelherstellung	3	3	2
Tertiärer Sektor			
Dienstleistung für Unternehmen			1
Einzelhandel	4	3	1
Ernährungsgewerbe	-	3	
Erziehung und Unterricht	1	1	
Gastgewerbe	-	1	3
Gesundheits- und Sozialwesen	7	7	6
KFZ-Sektor	2	1	5
Transportwesen	1	1	
TOTAL	44	43	45

d) Ausbildungspraktika

Das sogenannte Praktikum zur beruflichen Rehabilitation von Personen mit Behinderung stellt seit Ende 1995 eine Alternative und eine zusätzliche Flexibilität in dem von der Dienststelle gebotenen Maßnahmenkatalog zur beruflich-sozialen Integration von Personen mit Behinderung dar. Das Ausbildungspraktikum kann von allen von der Dienststelle anerkannten Einrichtungen und Diensten für von ihnen betreute Personen mit Behinderung in Anspruch genommen werden.

Das Ausbildungspraktikum richtet sich an Personen, die ein Ersatzeinkommen beziehen - also mindestens 21 Jahre alt sind - und deren Fähigkeiten nicht ausreichen, um einer Arbeit unter Arbeitsvertrag nachzugehen. Nichtsdestoweniger können und wollen diese Menschen einen sinnvollen Beitrag zum Gemeinwohl leisten. Dementsprechend verpflichtet sich der Arbeitgeber, der behinderten Person sinnvolle, ihren Fähigkeiten angemessene Tätigkeiten und Arbeitszeiten in einer integrierten Umgebung zu garantieren. Die inhaltliche und administrative Begleitung dieser Maßnahme wird von einer fachlich geeigneten Person der von der Dienststelle anerkannten Einrichtungen bzw. Dienste für Personen mit Behinderung oder von einem Personalmitglied der Dienststelle gewährleistet.

1997 sind insgesamt 31 Personen mit Behinderung im Rahmen eines Praktikums zur beruflichen Rehabilitation gefördert und begleitet worden.

Bereich	Anzahl Personen 1995	Anzahl Personen 1996	Anzahl Personen 1997
Primärer Sektor			
Gartenbau	1	-	1
Landwirtschaft	1	2	2
Sekundärer Sektor			
Recycling	-	-	2
Baugewerbe	1	1	1
Tertiärer Sektor			
Einzelhandel	-	1	1
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen	-	1	1
Dienstleistungen für Unternehmen	-	1	12
Erziehung und Unterricht	1	3	4
Gesundheits- und Sozialwesen	2	6	3
Haushaltstätigkeiten	-	2	2
Interessenvertretung/Vereinig.	-	2	-
Kultur und Unterhaltung	2	2	2
TOTAL	8	21	31

e) Duale Ausbildung

Um eine Synergie zwischen Ausbildung und Beschäftigung zu schaffen, hat der Verwaltungsrat der Dienststelle in seiner Sitzung vom 31. Januar 1997 seine Genehmigung dazu erteilt, daß das Institut der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Sonderunterricht (IDGS) Plätze in der Ausbildungsabteilung der Beschützenden Werkstätte Eupen beanspruchen kann.

Diese Maßnahme hat zum Ziel, die Praktika individueller auf die Schüler und auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes auszurichten. Von seiten des IDGS wird zudem eine intensivere und kontinuierlichere Praktikumsbegleitung gewährleistet.

1997 ist diese Möglichkeit vom IDGS kontinuierlich genutzt worden.

f) Berufsberatung und -orientierung

Da zahlreiche Antragsteller des Start-Service auch im FOREM als (freie) Arbeitsuchende eingetragen sind, hat die Dienststelle gemeinsam mit dem FOREM den Entwurf eines Abkommens hinsichtlich der Durchführung einer Beratungsdienstleistung durch das FOREM für Berufsberatungsanträge der Dienststelle erarbeitet.

Diese Berufsberatung erfolgt gegen Bezahlung und kann für diejenigen arbeitssuchenden Personen beantragt werden, die einen Behinderungsgrad von weniger als 66% aufweisen und zwischen 18 und 65 Jahre alt sind.

Gutachten zur beruflichen Orientierung von Personen, deren Behinderung 66% oder mehr beträgt, werden weiterhin den PMS-Zentren in Auftrag gegeben, die seit Bestehen der Dienststelle die Gesamtheit dieses Aufgabenbereichs wahrgenommen hatten. Da die umfassenden Gutachten zur beruflichen Orientierung behinderter Personen einen erheblichen Mehraufwand für die PMS-Zentren bedeuten, ist eine Zahlungsregelung vereinbart worden, auf deren Basis die entsprechenden Mittel für das Haushaltsjahr 1998 vorgesehen sind.

3.3.2. Beschützende Werkstätten

a) Einrichtungen

Die Beschützenden Werkstätten beschäftigen Arbeitnehmer, die zwar einer bezahlten Arbeit nachgehen können, die jedoch den Anforderungen und Zwängen auf dem freien Arbeitsmarkt aufgrund eingeschränkter körperlicher, geistiger oder psychischer Fähigkeiten nicht gewachsen sind.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft zählt drei Beschützende Werkstätten:

Die *Beschützende Werkstätte Eupen & Umgebung* arbeitet in den Bereichen

- Verpackung (Einpacken und Umverpacken, Abwiegen und Abzählen, maschinelle Verpackung unter Schrumpffolie oder mit Folienschweißgeräten);
- Montage (Zusammenbau diverser Produkte);
- Mailing (Abfertigung von Werbung, Korrespondenz und Einladungen für den Postversand);
- zwei Abteilungen der Beschützenden Werkstätte Eupen und Umgebung sind in Außenbetrieben angesiedelt.

Die Arbeitsbereiche der *Beschützenden Werkstätte Kelmis "Arbeit-Leben-Glück"* umfassen:

- manuelle und maschinelle Zusammensetzung von Einzelteilen;
- manuelle und maschinelle Verpackung (z.B. Plastikfolien- und Blisterverpackungen);
- Park- und Rasenunterhalt;
- Gebäudeunterhaltsarbeiten;
- Sortieren von Industrienadeln.

Die *Beschützende Werkstätte Meyerode "Die Zukunft"* bietet folgende Arbeiten an:

- Drucksachen aller Art;
- Bedrucken von Luftballons (in Zusammenarbeit mit den Westeifel Werkstätten);
- Herstellung von Paletten und Gartenhäuschen aus Holz;
- Montage- und Verpackungsarbeiten;
- Verkauf von Haushaltsprodukten.

b) Neue Bezuschussungsprozedur

1997 hat die Dienststelle die Bezuschussung der von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhne und sozialen Lasten überarbeitet. Bis dorthin bildete die Behinderungsart der Arbeitnehmer die Grundlage der Bezuschussung. Dabei wurde zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

- Kategorie A für körperliche Behinderungen,
- Kategorie B für sensorische Behinderungen und
- Kategorie C für geistige oder psychische Behinderungen,

Der Zuschuß für einen körperlich behinderten Arbeitnehmer lag bei 65%, der Zuschuß für einen seh- oder hörgeschädigten Arbeitnehmer bei 80%, der für einen geistig oder psychisch behinderten Arbeitnehmer bei 100%.

Die Behinderungsart entspricht aber nicht notwendigerweise der tatsächlichen Minderleistung bei einer bestimmten Arbeit. Es ist beispielsweise möglich, daß eine körperlich behinderte Person bei Büroarbeit überhaupt nicht eingeschränkt ist, wohl aber bei handwerklicher Arbeit. Eine geistig behinderte Person hingegen ist bei Büroarbeiten eingeschränkt, aber nicht unbedingt bei körperlicher Arbeit.

Es war deshalb deutlich, daß von der Leistungsfähigkeit und nicht länger von der Behinderungsart einer Person ausgegangen werden mußte. Am 12. Dezember 1997 ist daher in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Erlaß verabschiedet worden, der am 1. Januar 1998 in Kraft tritt und folgendes vorsieht:

Anhand einer umfassenden Tabelle wird als erstes die Leistungsfähigkeit des behinderten Arbeitnehmers evaluiert. Die Evaluationen werden von mehreren Mitarbeitern vorgenommen, die den Betroffenen persönlich kennen. Die Evaluation wird wiederholt, verglichen, amtlich überprüft und in der Regel einmal jährlich - oder je nach Bedarf auch öfter - erneuert.

Auf Grundlage dieser Evaluation wird der Arbeitnehmer in eine von fünf Leistungskategorien eingeteilt, auf deren Basis auch bezuschußt wird, und zwar in folgenden Größenverhältnissen:

- 20% Zuschuß wird für Leistungskategorie A gewährt, d.h. für die höchste Leistungsfähigkeit,
- 35% für Kategorie B
- 50% für C
- 70% für D und
- 90% für E, d.h. für die am stärksten eingeschränkte Leistungsfähigkeit.

Finanziell beinhaltet die neue Bezuschussungsprozedur übrigens weder einen Vorteil noch einen Nachteil für die Beschützenden Werkstätten im Vergleich zu vorher.

Ein wichtiger Aspekt kommt hinzu: Es werden nicht mehr wie vorher die Bruttolohnkosten bezuschußt, sondern die gesamten Lohnkosten, d.h. inklusive der Soziallasten des Arbeitgebers. Von diesen Arbeitgeberlasten werden selbstverständlich zuvor die eventuellen Ermäßigungen des Föderalstaates abgezogen, wie beispielsweise Niedriglohn-Reduzierungen, da nicht bezuschußt werden kann, was die Beschützende Werkstätte nicht zahlen muß.

Die Beschützende Werkstätte ist jetzt also nicht mehr davon abhängig, möglichst viele leistungsstarke Arbeitnehmer zu beschäftigen, um rentabel zu sein. Jede Minderleistung wird nach dem neuen Bezuschussungssystem realitätsgetreu aufgefangen, so daß nun auch schwerer behinderte Arbeitnehmer grundsätzlich die gleiche Chance auf Arbeit haben.

Der Zuschußsatz für Ausrüstungsmaterial der Beschützenden Werkstätten beträgt 60% für Infrastrukturen und 50% für Ausrüstungen. Die Anträge auf Bezuschussung im Infrastrukturbereich werden jeweils von der Verwaltung auf ihre Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit überprüft. Sie werden dann in jedem Einzelfall dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

Für die Arbeitnehmer der Beschützenden Werkstätten galten 1997 folgende Lohnkategorien (im Vergleich zu 1996):

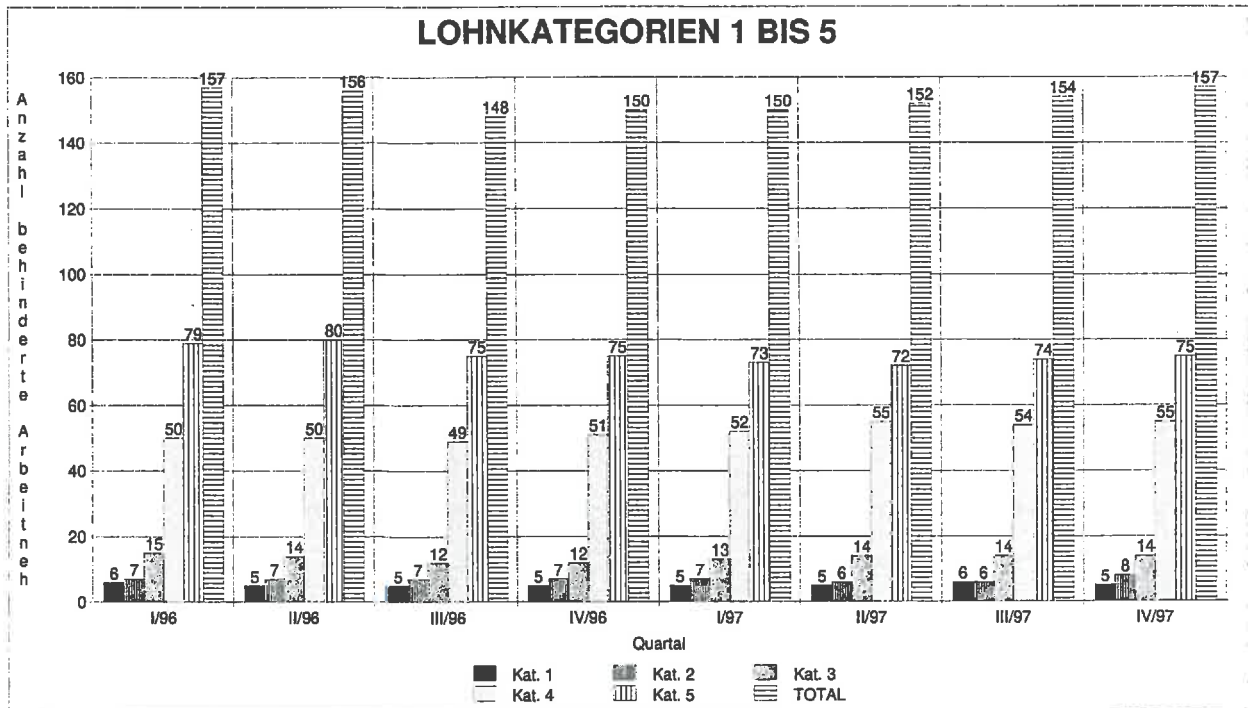
Lohnkategorie	1996	1997		
	Index 119,53 am 01.05.1996 BF/Stunde	80% des garantierten durchschn. monatl. Mindesteinkommens Index 119,53 am 01.01.1997 BF/Stunde	Index 119,53 am 01.07.1997 + 2 BF/Stunde für die Lohnkategorien 1 bis 3 BF/Stunde	Index 121,92 am 01.10.1997 BF/Stunde
1	305,34	305,34	307,34	313,49
2	267,20	267,20	269,20	274,59
3	228,94	228,94	230,94	235,58
4	190,9	206,44	206,44	210,57
5	152,69	206,44	206,44	210,57

Im Bezug auf diese Statistik ist zu bemerken, daß die Löhne der behinderten Arbeitnehmer in Lohnkategorie 4 und 5 am 1. Januar 1997 auf 80% des garantierten durchschnittlichen Mindestmonatseinkommens angehoben wurden, und zwar durch den Arbeitstarifvertrag der Paritätischen Kommission der Beschützenden Werkstätten vom 28. Juni 1996, in dessen Folge der Abänderungserlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1996 verabschiedet wurde. Die Mehrkosten, die den Beschützenden Werkstätten in den Lohnkategorien 4 und 5 aus der Differenz zwischen dem vorherigen Lohn und den 80% des GDMME und den darauf zu entrichtenden sozialen Lasten entstehen, werden bei der Bezuschussung integral von der Dienststelle berücksichtigt, jedoch abzüglich der diesbezüglichen gesetzlich festgelegten Niedriglohn-Reduzierungen zugunsten der Beschützenden Werkstätten.

Durch denselben Erlaß wurde festgelegt, daß bei den behinderten Arbeitnehmern der Lohnkategorien 1, 2 und 3 der Stundenlohn berücksichtigt wird, der ihnen am 1. Mai 1996 tatsächlich gewährt wurde. Die von der Dienststelle für die Bezuschussung berücksichtigten Stundenlöhne dieser Kategorien sind also - mit Ausnahme der Indexsteigerungen - unverändert geblieben.

Da hierdurch die automatische Anpassung der Mindeststundenlöhne am 1. April eines jeden Jahres wegfiel, wurden die Stundenlöhne in den Lohnkategorien 1, 2 und 3 am 01.07.1997 um 2,- BF (und um weitere 2,- BF am 01.07.1998) erhöht. Diese Erhöhung basiert auf dem Arbeitstarifvertrag der Paritätischen Kommission Nr. 327 für Beschützende Werkstätten vom 1. Juli 1997, in dessen Folge der diesbezügliche Abänderungserlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. Juli 1997 verabschiedet wurde. Auch für die Lohnkategorien 4 und 5 wurde in diesem Erlaß eine Erhöhung um 2,- BF am 01.01.98 festgelegt.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft waren diese Lohnkategorien 1997 wie folgt besetzt (im Vergleich zu 1996):



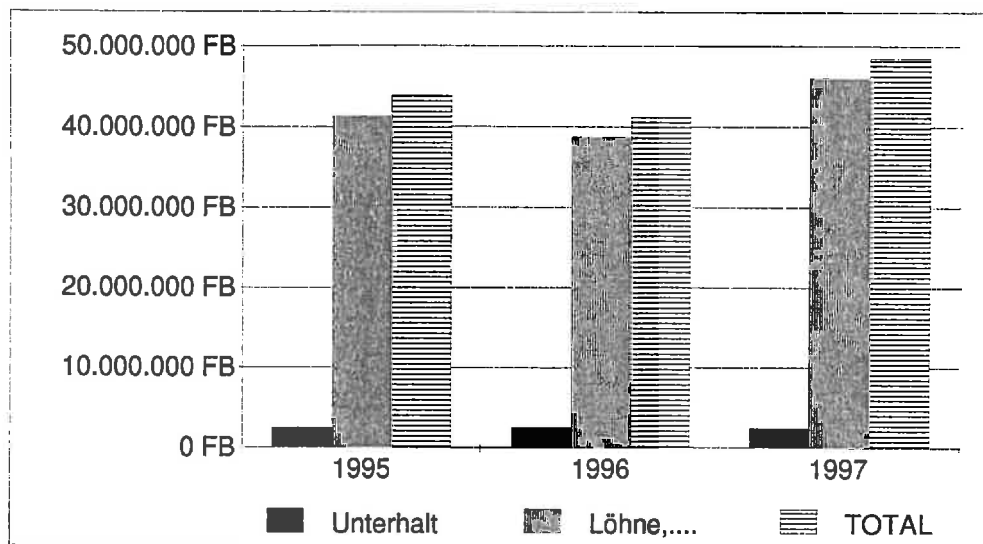
Diese Belegschaft wurde 1997 von folgendem leitenden Personal begleitet (im Vergleich zu 1996):

31/12/96				31/12/97			
EUPEN	MEYERODE	KELMIS	TOTAL	EUPEN	MEYERODE	KELMIS	TOTAL
1		1	3	1	1	1	3
6		6	14	6	3	5	14
0		1	1	0	0	1	1
1		1	3	1	0	1	2
1		1	3	0	1	0	1
63		60	150	64	62	31	157
11		0	14	9	2	2	13

Die Gesamtzuschüsse an die Beschützenden Werkstätten des Gebietes deutscher Sprache setzten sich 1997 wie folgt zusammen (im Vergleich zu 1996):

Jahr	Unterhalt	Löhne, Gehälter und soziale Lasten	TOTAL
1995	2.464.211 FB	41.318.046 FB	43.782.257 FB
1996	2.454.870 FB	38.721.895 FB	41.176.765 FB
1997	2.438.280 FB	46.051.973 FB	48.490.253 FB

Graphisch gestalten sich diese Gesamtzuschüsse wie folgt:



Zu der Beteiligung an den Löhnen, Gehältern und sozialen Lasten der Beschützenden Werkstätten im Gebiet deutscher Sprache sind folgende statistische Details anzuführen:

Quartale	Anzahl berücksichtigte Personen mit Behinderung	Bewilligte Beteiligung für				TOTAL
		die behinderten Arbeitnehmer	entschädigte Arbeitslose	betrieblicher Gesundheitsdienst	leitendes Personal	
1	148	8.385.448	244.989	43.152	1.664.062	10.337.651
2	148	8.548.957	236.422	43.913	1.701.212	10.530.504
3	148	7.246.500	200.668	37.236	1.592.574	9.076.978
4	144	8.947.889	212.844	45.804	1.698.685	10.905.222
	147 (Durchschnitt)	33.128.794	894.923	170.105	6.656.533	40.850.355
Regularisierungen						-2.128.460
Gesamtbetrag für 1996						38.721.895

Quartale	Anzahl berücksichtigte Personen mit Behinderung	Zuschuß (Berechnung 1996) behinderte Arbeitnehmer (inkl. entsch. Arbeitslose)	Betrieblicher Gesundheitsdienst	Leitendes Personal	Total Zuschuß Berechnung 1996	Mehrkosten Brutto	Mehrkosten betr. Gesundheitsdienst	Mehrkosten soziale Lasten Arbeitgeber	ZWISCHEN-SUMME	Reduzierung Niedriglöhne der Lohnkategorien 4 + 5	TOTAL ZUSCHUß Berechnung 1997
I/97	144	8.707.373	43.538	1.604.468	10.355.379	1.314.141	6.275	600.068	12.275.863	-1.054.240	11.221.623
II/97	148	9.237.085	46.185	1.628.531	10.911.801	1.505.128	7.139	687.279	13.111.347	-1.145.640	11.965.707
III/97	149	7.805.792	39.028	1.524.880	9.369.700	1.257.071	5.997	574.009	11.206.777	-946.024	10.260.753
IV/97	151	9.928.520	49.643	1.661.397	11.639.560	1.490.164	7.177	680.444	13.817.345	-1.160.531	12.656.814
	148 (Durchschnitt)	35.678.770	178.394	6.419.276	42.276.440	5.566.504	26.588	2.541.800	50.411.332	-4.306.435	46.104.897
Regularisierungen											822.15
Gesamtbetrag für 1997											46.927.05

c) Ausbildungsabteilungen

Neben den Infrastrukturkosten, Lohnkosten und sozialen Lasten der Beschützenden Werkstätten hat die Dienststelle 1997 die Ausbildungskosten in den sogenannten Ausbildungsabteilungen bezuschußt, die kraft des Erlasses vom 3. Januar 1997 in den Beschützenden Werkstätten eingerichtet wurden.

Ausbildungsabteilungen richten sich an behinderte (in der Dienststelle eingeschriebene) Arbeitsuchende ab 18 Jahre, für die die Beschützende Werkstätte eine geeignete Beschäftigungsform wäre, die aber einer Arbeit unter Vertrag noch nicht gewachsen sind. Die betreffenden Personen werden durch konkrete Arbeit am Arbeitsplatz ausgebildet. Hierbei werden ihnen nicht nur berufliche Fertigkeiten vermittelt, sondern auch soziale Fähigkeiten, wie Motivation und Interesse, soziales Verhalten, kommunikative Fähigkeiten, Selbständigkeit und anderes mehr. Die Ausbildung wird von Fachpersonal mit pädagogischer Grundausbildung gewährleistet.

Eine Ausbildungsabteilung ist logischerweise sehr flexibel gestaltet, und der Ausbildungsbegleiter arbeitet nach Möglichkeit mit Einrichtungen und Familienangehörigen zusammen, um in dieser wichtigen Übergangsphase auf die individuellen und komplexen Bedürfnisse der betreffenden Person eingehen zu können. Nach Abschluß dieser einjährigen Ausbildung wird eine Bilanz gezogen und gemeinsam mit allen Beteiligten entschieden, ob der Ausgebildete überwechseln soll:

- in die Beschützende Werkstätte
- auf den freien Arbeitsmarkt
- oder in eine andere Form der Ausbildung bzw. der Beschäftigung
- oder ob die Ausbildung fortgesetzt werden sollte.

Die behinderten Arbeitsuchenden werden also auf ihre künftige Arbeit vorbereitet und unterliegen nicht von heute auf morgen dem Druck einer Vertragsarbeit. Andererseits sind die Beschützenden Werkstätten nicht verpflichtet, von heute auf morgen einen Lohn für Arbeitnehmer zu zahlen, die noch nicht die nötige Kompetenz besitzen.

1997 haben 11 Personen (ohne die Schüler des IDGS im Rahmen der dualen Ausbildung) einen Platz in einer Ausbildungsabteilung erhalten.

d) Existenzsicherheitsfonds

Kraft des Gesetzes vom 7. Januar 1958 über den Existenzsicherheitsfonds hat die Paritätische Kommission für Beschützende Werkstätten (Nr. 327) am 15. Dezember 1997 einen Rahmentarifvertrag zur Bildung eines Existenzsicherheitsfonds der Wallonischen Regierung und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugunsten der in Beschützenden Werkstätten beschäftigten Arbeitnehmer abgeschlossen. Sitz dieses Fonds ist Charleroi.

Dieser Rahmentarifvertrag ist am 15. Dezember 1997 in Kraft getreten und sieht nicht nur zusätzliche soziale Vorteile auf Kosten des Fonds vor (wie z.B. finanzielle Unterstützung bei Frühpension, bei Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen usw.), sondern auch Mittel für Projekte und Initiativen zugunsten der in Beschützenden Werkstätten beschäftigten Arbeitnehmer. Art, Höhe, Bedingungen und Modalitäten der Genehmigungen und Auszahlungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in der Geschäftsordnung verankert.

In seiner Sitzung vom 27. Juni 1997 hat der Verwaltungsrat der Dienststelle die Genehmigung erteilt, einen Zuschuß als Grundkapital für diesen Existenzsicherheitsfonds einzuzahlen.

3.3.3. Tagesstätten

a) Einrichtungen

Die Tagesstätten richten sich an behinderte Erwachsene, die den Zwängen und Belastungen einer Arbeit (feste Arbeitszeiten, Einhaltung von Fristen, Streß usw.) aufgrund ihrer Behinderung nicht gewachsen sind. Die betroffenen Personen besitzen nichtsdestoweniger Arbeitsfähigkeiten und äußern auch selbst den Wunsch, aktiv am Arbeitsleben teilzunehmen oder eine sinnvolle Aufgabe zu übernehmen. In den Tagesstätten können diese Menschen sinnvolle Dienstleistungen erbringen, welche von der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Die in der Tagesstätte beschäftigten Personen werden somit als wirtschaftlich-soziale Partner ernst genommen, auch wenn im Mittelpunkt dieser Beschäftigungsform nicht die Leistung, sondern der persönliche Bedarf der Betroffenen steht.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft zählt vier Tagesstätten:

Das Angebot der *Tagesstätte Eupen* (Behindertenstätten Eupen GoE mit Nebenstelle in Raeren) umfaßt folgende Dienste:

- Pizza-Service (Zubereitung und Verkauf),
- Kellner-Service auf Empfängen, Festen usw.,
- Recycling,
- Seidenmalerei,
- Korbflechtarbeiten,
- Naturschutz- und Landschaftspflege (im Rahmen des EU-Programms Emploi-Horizon).

Die in der *Tagesstätte Meyerode* beschäftigten Personen können:

- stundenweise in der Beschützenden Werkstätte Meyerode arbeiten,
- einem Praktikum zur beruflichen Rehabilitation auf einem Bauernhof in St. Vith nachgehen oder eine der folgenden Beschäftigungen ausüben:
- Korbflechten,
- Recycling.

Die *Tagesstätte Eisenborn* (Begleitzentrum Griesdeck GoE) bietet:

- eine funktionelle Rehabilitation an und
- verfügt mit der Snoezeleinrichtung über ein regional ausgerichtetes Angebot an sensorischer Stimulation bei schwerbehinderten Menschen.

In dem Atelier "Orchidea" können die in der Tagesstätte beschäftigten Personen:

- Gestecke kreieren,
- Arbeiten aus Ton erstellen,
- Aperitifs und Empfänge vorbereiten und kellnern sowie
- Seidenmalereien anfertigen.

Die *König-Baudouin-Tagesstätte Hergenrath* bietet:

- ein Nähatelier (Anfertigung von Festdekorationen, Karnevalskostümen usw.) sowie
- Praktika zur beruflichen Rehabilitation in öffentlichen und privaten Einrichtungen.

b) Neue Bestimmungen zur Organisation und Bezuschussung in den Tagesstätten

1997 sind sowohl die Organisation als auch die Bezuschussungsprozedur in den Tagesstätten der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Zusammenarbeit zwischen der Dienststelle und der Leiterkonferenz überarbeitet und in einen Erlaß gekleidet worden.

Die neue Struktur wird den von den Tagesstätten betreuten Personen dadurch besser gerecht, daß sie auch Ausbildungspraktika und Projekte außerhalb der Tagesstätten anstrebt. Zuvor mußte die betreffende Person tagsüber vollzeitig in der Tagesstätte zugegen sein. Durch die neuen, flexibleren Betreuungsnormen hat die Person die Möglichkeit, nur noch die für sie persönlich erforderlichen Zeiträume - beispielsweise zwei oder drei Tage pro Woche - in der Tagesstätte zu verbringen und während der Restzeit andere Dienste zu nutzen, wie beispielsweise ambulante Dienste, Ausbildungen oder sonstige Aktivitäten. Diese Vorgehensweise ist im übrigen nicht nur personengerechter, sondern auch rationeller.

Konkret wird diese Neuerung dadurch herbeigeführt, daß zunächst ein individuelles Betreuungskonzept für die behinderte Person erstellt und vertraglich festgehalten wird. Bei gleicher Gelegenheit wird der Beschäftigungs- und Begleitbedarf der Person in eine von vier Kategorien eingestuft:

- Kategorie L: leichte Behinderung,
- Kategorie M: mittlere Behinderung,
- Kategorie S: schwere Behinderung,
- Kategorie S+: sehr schwere Behinderung.

Aufgrund des individuellen Betreuungskonzeptes und -bedarfs wird dann überprüft, welches Betreuungspersonal benötigt wird. Dies erfordert eine verstärkte berufliche Spezialisierung des Personals und die Zusammenarbeit der einzelnen Einrichtungen. Eine Ergotherapeutin wird also beispielsweise nicht für eine einzige Tagesstätte zuständig sein, sondern ihren Arbeitsplan je nach Bedarf auf mehrere Einrichtungen verteilen. Diese Flexibilität kommt sowohl den aufgenommen behinderten Personen zugute als auch der Tagesstätte, die ihr Angebot differenzieren und qualitativ optimieren kann. Die von der Tagesstätte angebotene Beschäftigung wird somit den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der betreuten Personen besser gerecht.

Die Dienststelle bezuschußt nach der neuen Regelung die:

- Aufenthaltskosten (Nahrung, Arzneimittelkosten, Versicherungen, Aktivitäten usw.),
 - Personenbeförderungskosten (zwischen Wohnsitz und Tagesstätte),
 - Personalkosten (nach dem im Erlaß festgelegten Personalschlüssel),
 - Immobiliennutzungs- und Abschreibungskosten (u.a. für Mobiliar und Ausstattung)
- auf Basis von Tagessätzen und effektiv getätigten Ausgaben.

Der Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Dezember 1997 über die Organisation und den Zuschuß für Tagesstätten für Personen mit Behinderung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Bis zu diesem Datum galt - kraft des Abänderungserlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Februar 1996 - ein Moratorium der Personalerweiterung in den Tagesstätten.

1997 waren in den Tagesstätten folgende Betreuungszahlen zu verzeichnen (im Vergleich zu 1995 und 1996):

Einrichtung	Betreute Personen		
	1995	1996	1997
Tagesstätte Eisenborn	9	9	10
Tagesstätte Meyerode	23	23	24
Tagesstätte Eupen-Raeren	30	29	29
König-Baudouin-Tagesstätte	13	15	15
INSGESAMT	75	76	78

1997 galten folgende Eigenbeteiligungen von Personen mit Behinderung, die in den Tagesstätten betreut werden (im Vergleich zu 1995 und 1996):

1997
121,92
01.10.97
Personen unter 21 Jahre:
156 BF
Personen ab 21 Jahre:
357 BF, d.h.:
a) Grundbetrag: 229 BF
b) Anteil Mittagessen: 52 BF
c) Anteil Transport: 83 BF
<small>Bemerkung: Wenn die behinderte Person die in b) und c) genannten Kosten selbst bestreitet und dies von der Tagesstätte im individuellen Betreuungsprojekt vorgesehen ist, können der behinderten Person die entsprechenden Teilbeträge der Eigenbeteiligung mit Ausnahme des Grundbetrags erlassen werden.</small>

c) Maribel Social

Der "Maribel Social" ist eine Maßnahme der Föderalregierung, um Mittel in Form von Ermäßigungen der Arbeitgeberlasten freizusetzen und diese Mittel für die Schaffung neuer Arbeitsplätze aufzuwenden. Diese Maßnahme richtet sich an den Sektor der Erziehungs- und Wohneinrichtungen und wird unter gewissen Bedingungen gewährt (ministeriell genehmigter Arbeitstarifvertrag, Anstieg der effektiven Arbeitnehmerzahl, Steigerung des Arbeitsvolumens, Umsatz der Ermäßigung in Beschäftigungsmaßnahmen). Die Ermäßigung wird für Arbeitnehmer gewährt, die der sozialen Sicherheit in Gänze unterworfen sind (also z.B. keine teilzeitig beschäftigten, schulpflichtigen Arbeitnehmer) und in dem betreffenden Quartal den vorgeschriebenen Prozentsatz an Arbeitszeit geleistet haben (für Angestellte 45% der Vollzeit, für Arbeiter 51%).

In bezug auf den "Maribel Social" hat die Paritätische Kommission für Tagesstätten, Wohnheime und Dienste für Personen mit Behinderung am 26. März 1997 ein Abkommen abgeschlossen, um einen Fonds zur Verwaltung dieser Mittel einzurichten. In Übereinstimmung mit einem von der Dienststelle erstellten Gutachten hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschlossen, die Mittel für die Deutschsprachige Gemeinschaft aus dieser Maßnahme gemeinsam mit denen für die anderen Gemeinschaften Belgiens über diesen Fonds verwalten zu lassen.

Die Dienststelle hat das Maribel-Social-Abkommen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefördert und erwirkt, daß die frei werdenden Mittel nach Prioritäten eingesetzt werden, die im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den Trägern, den Arbeitnehmervetretern und der Dienststelle festgelegt werden.

Im Jahre 1997 wurde über den "Maribel Social" ein zusätzlicher struktureller Arbeitsplan im Begleitzentrum Griesdeck GoE Elsenborn für den Dienst "Wegweiser" geschaffen.

3.3.4. Modulare Zusatzausbildung

Mit dem Anlauf der modularen Zusatzausbildung hat die Dienststelle 1997 eine belgische Premiere geschaffen. Erstmals findet eine spezifische Zusatzausbildung für die Leiter und Vorarbeiter der Beschützenden Werkstätten sowie für das Betreuungspersonal der Tagesstätten und Wohnheime statt. Das von der Dienststelle organisierte Kursprogramm wurde in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der hiesigen Einrichtungen entworfen und bringt somit zahlreiche Erfahrungswerte ein.

Den Teilnehmern wird mit dieser Fortbildung die Möglichkeit geboten, Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit behinderten Menschen zu erwerben. Die Leiter und Vorarbeiter der Beschützenden Werkstätten bzw. der Beschäftigungsstrukturen haben meist eine technische oder handwerkliche Ausbildung abgeschlossen, nicht aber die notwendige Zusatzausbildung in der spezifischen Problematik der Beschäftigten. Es fehlen Hintergrundinformationen und Fachkenntnisse zu den verschiedenen Schädigungen und Beeinträchtigungen. In der Fortbildung werden nicht nur die einzelnen Schädigungsarten theoretisch erklärt, sondern vor allem die praktischen Aspekte im Austausch zwischen Teilnehmern und Referenten erörtert. In erster Linie geht es darum, das Erlernete sofort in die Praxis umzusetzen und anzuwenden.

Das breitgefächerte Kursprogramm der modularen Zusatzausbildung besteht aus zirka 50 Pflichteinheiten und einer Reihe von Wahlfächern. Dem dienstags nachmittags erteilten Lehrprogramm werden einige ganztägige Seminare angegliedert (wie z.B. "Kommunikation im Betrieb und Teamarbeit", "Aggressionen", "Affektivität und Sexualität", "Arbeitsvorbereitung und Arbeitsplatzgestaltung"). Die Teilnehmer müssen verschiedene Prüfungen sowie eine Teil- und eine Abschlußarbeit ablegen, um das Zertifikat zu erhalten. Angesichts der teilweise international bekannten Referenten und der thematischen Bedeutung ist geplant, einige Seminare auch für Mitarbeiter anderer Einrichtungen zu öffnen. Die erweiterte Teilnahme an dieser Fortbildung ist allerdings nur begrenzt möglich, da eine Gruppendynamik entstehen soll, die notwendigerweise einen gewissen Rahmen erfordert. Ein willkommener Nebeneffekt dieser Fortbildung ist übrigens ihre motivierende Wirkung auf die Teilnehmer.

Die modulare Zusatzausbildung hat am 14.10.97 begonnen und läuft bis Juni 1999.

1997 haben folgende Kurse und Seminare stattgefunden:

- Zivilrechtliche und sozialrechtliche Aspekte
(Statute der Personen mit Behinderung: verlängerte Minderjährigkeit, vollzeitige Verwaltung, zeitweilige Verwaltung)
- Methodische Grundlagen und Techniken: systemische Vorgehensweisen
- Allgemeine Zielsetzung, Organisation und Struktur der Beschützenden Werkstätten
- Psychologie Teil I und Teil II

Darüber hinaus haben vor Beginn dieser systematischen Zusatzausbildung folgende Fortbildungsreferate und -seminare stattgefunden:

- Strategien zur Freizeitgestaltung für Jugendliche mit geistiger Behinderung / Patenschaften
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Fachleuten, Eltern und betroffenen Personen in der Betreuungsarbeit
- Außenbegleitung und Beratung für Geschäftsführer der Beschützenden Werkstätten
- Evaluation des Betreuungsbedarfs bei Personen mit geistiger Behinderung nach der EQCA sowie Evaluation der Anwendung des individuellen Dienstleistungsplans und der Ausarbeitung von Projekten zur sozial-beruflichen Integration.

3.3.5. Nationaler Informationstag

Am 17.11.97 organisierten die Deutschsprachige Gemeinschaft (in enger Zusammenarbeit mit der Dienststelle), die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission der Region der Hauptstadt Brüssel mit Unterstützung der Europäischen Kommission einen Informationstag zum Thema Berufsausbildung und Beschäftigung für Personen mit Behinderung.

Neben den zuständigen Ministern der einzelnen Regionen (Minister K.-H. Lambertz, W. Taminiaux und Ch. Picqué), die jeweils die Situation auf dem Arbeitsmarkt ihrer Region erörterten, waren eine Stellvertreterin der Europäischen Kommission sowie drei Dozenten eingeladen. Es wurden unter anderem die Themen "Berufsausbildung und Beschäftigung in Europa", "Die europäischen Programme zugunsten von Personen mit Behinderung" und "Neue Technologien zugunsten von Personen mit Behinderung" behandelt.

In drei Arbeitsgruppen wurden konkrete Vorschläge zu folgenden Themen erarbeitet:

- Muß die Ausbildung von Personen mit Behinderung über Regelausbildungen oder über spezifische Angebote stattfinden?
- Wie lassen sich die Ausbildungen im Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes anpassen und organisieren?
- Welchen Stellenwert hat die Ausbildung im Gesamtbereich der beruflichen Integration von Personen mit Behinderung?
- Welche Möglichkeiten bieten die duale Ausbildung und die Ausbildung im Betrieb?
- Quoten oder positive Anreize? Wie lassen sich Arbeitgeber für Beschäftigungsmöglichkeiten behinderter Personen gewinnen?
- Wie wirkt sich die Arbeitsmarktentwicklung auf die Beschäftigung von behinderten Personen aus? Welche neuen Beschäftigungsmöglichkeiten sind denkbar?
- Welchen Stellenwert haben schwerbehinderte Arbeitnehmer in Beschützenden Werkstätten?
- Inwiefern können die Betriebskosten einer Beschützenden Werkstätte bezuschußt werden?
- Welche Konkurrenzprobleme stellen sich den Beschützenden Werkstätten?

Detaillierte Informationen über die Ergebnisse dieses Informationstages (vor allem die Auswertung der Gruppenarbeiten) sind auf Anfrage bei der Dienststelle erhältlich.

3.4. WOHNEN UND FREIZEIT

3.4.1. Einrichtungen und Strukturen

Einleitend sei erwähnt, daß zunächst einmal das primäre Lebensmilieu der behinderten Person, d.h. das *Elternhaus*, in sämtliche Überlegungen der Dienststelle einbezogen wird und Kontakte so früh wie möglich geknüpft werden. Im Sinne der sozialen Integration ist es in den meisten Fällen förderlich, wenn die betroffene Person bis zu einem gewissen Zeitpunkt in ihrem Leben in der Familie bleiben kann. Auch die Familie kann hierzu begleitende Dienste in Anspruch nehmen.

Das Wohnheim *Königin-Fabiola-Haus* in Eupen und die *Wohngemeinschaft Deidenberg/Lommersweiler* betreuen behinderte Personen in kleinen familienähnlichen Wohneinheiten von maximal 10 Personen.

Begleitetes Außenwohnen ist das Wohnen in einer Eigentums- oder Mietwohnung, ob alleine oder zu mehreren. Die behinderte Person sucht die Wohnform bzw. die Menschen aus, mit denen sie zusammenwohnen möchte. Die Begleitung dieser Wohnform wird durch den Dienst *Wegweiser* wahrgenommen, der im Begleitzentrum Griesdeck angesiedelt ist. In diesem Rahmen werden ebenfalls Lernprozesse im wohnpraktischen Alltag angeboten.

Selbständiges Wohnen erfordert keine geplante oder regelmäßige Begleitung, da die Personen ausreichend Fertigkeiten erworben haben und affektiv so stabil sind, daß eine organisierte Intervention nicht mehr notwendig ist. Der Dienst "Wegweiser" bleibt aber im Bedarfsfall Ansprechpartner.

1997 ist zudem der *Dienst für Wohnressourcen* vorbereitet worden, der seine Tätigkeit 1998 aufnehmen wird. Dieser Dienst ist für die Suche, Evaluation, Überprüfung und Begleitung einer neuen Wohnform für behinderte Menschen zuständig: die Wohnressource. Eine Wohnressource ist eine Privatperson, die eine oder mehrere behinderte Menschen bei sich aufnimmt. Sie bietet ein familienähnliches Milieu und teilt das alltägliche Leben mit dem sogenannten Nutznießer dieses Angebotes. Die Wohnressource ist eine Alternative (kein Ersatz) zum Wohnheim und zu anderen Formen des gemeinsamen Wohnens, wenn die betreffende Person einen intimeren Lebensrahmen wünscht.

Den verschiedenen Wohnformen werden *wohnbegleitende Hilfestellungen* angeboten:

- ein direkter Ansprechpartner, der mit dem Nutznießer und dessen Umfeld eine Anfrage bearbeitet und die zuständigen Dienste mit einbezieht,
- häusliches Selbständigkeitstraining, z.B. Menüplanung, Einkäufe, Kleidung usw.,
- permanente Bereitschaft in Form eines Ansprechpartners für Krisensituationen,
- Erziehungsberatung,
- Beratung zu Partnerschaft, sexueller Aufklärung und Gefahrenvorbeugung,
- Organisation der Pflege.

Ein Entlastungsangebot für Angehörige ist der Dienst *Kurzaufenthalte*, der bis zu 4 Personen mit Behinderung für einige Tage aufnehmen kann. Während der Ferien- und

Stoßzeiten werden zudem Freizeitwochen angeboten. Dieser Dienst zielt darauf ab, die Angehörigen in akuten Bedarfsituationen (z.B. bei Erschöpfung der betreuenden Angehörigen) zu entlasten und überstürzte Notaufnahmen zu vermeiden.

3.4.2. Nutzung und Bezuschussung

Im Rahmen der Unterhalts- und Funktionszuschüsse erhalten die Wohnheime wie die Tagesstätten pro beschäftigte bzw. aufgenommene Person einen Tagespflegesatz, der von den Anwesenheiten der behinderten Personen abhängt. Die Wohnheime erhalten einen monatlichen Vorschuß, der auf 90prozentiger Basis des vorangegangenen Quartals berechnet und mit den Kosten des entsprechenden Quartals regularisiert wird.

Die Dienste "Kurzaufenthalte" und "Wegweiser" werden nicht nach diesem Modus, sondern über jährliche Abkommen bezuschußt.

Die Infrastrukturkosten werden entsprechend der Vorausplanung der anfallenden Projekte bezuschußt.

Im Rahmen der Sparmaßnahmen der Regierung und in Erwartung der Anpassung der Personalkapazität ist das Moratorium der Personalerweiterung in den Wohnheimen kraft des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Dezember 1997 um zwei Jahre verlängert worden, d.h. bis zum 31.12.99.

1997 waren in den Wohneinrichtungen und -diensten folgende Betreuungszahlen zu verzeichnen (im Vergleich zu 1995 und 1996):

Einrichtung	Betreute Personen		
	1995	1996	1997
Königin-Fabiola-Haus Eupen	14	13	14
Wohngemeinschaft	15	15	15
Deidenberg/Lommersweiler		(+1Tages-	
		aufnahme)	
Projekt Kurzaufenthalte	12*	11**	20***
Wegweiser zur Selbständigkeit	9	20	20
INSGESAMT	50	59	69

* in 282 Tagesaufnahmen und 209 Nachtaufnahmen

** in 217 Tagesaufnahmen und 169 Nachtaufnahmen

*** in 391 Tagesaufnahmen und 253 Nachtaufnahmen

1997 galten folgende Eigenbeteiligungen von Personen mit Behinderung, die in Wohnheimen oder vom Dienst für Kurzaufenthalte betreut werden (im Vergleich zu 1995 und 1996):

1997	
121,92	
01.10.1997	
Personen unter 21 Jahre:	
2/3 der Kinderzulagen	
Personen ab 21 Jahre:	
978 BF, d.h.:	
a) Grundbetrag:	874 BF
b) Anteil für Kleider:	62 BF
c) Anteil für Hygiene/Haarpf.:	10 BF
d) Anteil für selbständige Freizeitgestaltung:	32 BF
Bemerkung: Wenn die behinderte Person die in b), c) und d) genannten Kosten selbst bestreitet und dies vom Wohnheim mit dem individuellen Betreuungsprojekt übereinstimmt, können der behinderten Person die entsprechenden Teilbeträge der Eigenbeteiligung mit Ausnahme des Grundbetrags erlassen werden. Der Betrag des Taschengeldes, der der behinderten Person bleiben muß, wird um die erlassenen Beträge erhöht, damit sie diese Leistungen mit eigenen Mitteln zahlen kann.	
Taschengeld pro Monat: 5.735 BF	

3.5. FRÜHHILFE

Aufgrund von Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 19. Juni 1990 zählt es zu den Aufgaben der Dienststelle, die Frühhilfe für behinderte Kleinkinder und für ihre Familien zu gewährleisten.

Die Frühhilfe beruht auf der Erkenntnis, daß Kleinkinder (d.h. Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren) in ihrer Entwicklung besonders beeinflussbar sind. Organismus, Gehirn und Psyche weisen in dieser frühen Lebensphase eine hohe Aufnahmebereitschaft auf. Werden Verhaltensstörungen oder Entwicklungsverzögerungen frühzeitig entdeckt, so kann die Entfaltung des Kindes durch gezielte Maßnahmen verbessert werden. Selbst bleibende Folgen können unter Umständen vermieden werden.

Die Frühhilfe Ostbelgien ist ein ambulanter Frühhilfedienst, der von überwiegend pädagogisch ausgerichtetem Fachpersonal gewährleistet und von der Dienststelle bezuschußt wird. Er bietet Beratung, Anleitung und Unterstützung für Eltern sowie Förderungsangebote für Kinder, ob zuhause oder in einer der Frühhilfestellen in Elsenborn (Sitz), Eupen und St. Vith (Zweigstellen).

Als das therapeutisch ausgerichtete und dem LIKIV (Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung) unterstehende Kindertherapiezentrum (KITZ) infolge der starken Zunahme psychischer Störungen bei Kleinkindern im September 1996 seine Tätigkeit aufnahm, sank die Zahl der bis dahin von der Frühhilfe Ostbelgien betreuten Familien von 73 auf 38. Die Frühhilfe Ostbelgien nimmt ihre Aufgaben im Rahmen eines jährlichen Abkommens mit der Dienststelle wahr. Darüber hinaus wurde ein Abkommen mit allen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossen, um einen Teil des eventuellen Defizits aufzufangen.

1997 sind 39 Familien von der Frühhilfe Ostbelgien betreut bzw. begleitet worden.

3.6. ÜBERPRÜFUNG DER ZUGÄNGLICHKEIT

Überprüfungsinstrument

1993 hatte die Dienststelle für Personen mit Behinderung ein Handbuch "Zugänglichkeit zu Gebäuden und Anlagen für Personen mit eingeschränkter Bewegungsfreiheit" mit den Normen zur rollstuhlgerechten Gestaltung der Umwelt veröffentlicht.

1997 wurde dieses Handbuch überarbeitet. Es wurde auf den neuesten Stand der Erkenntnisse gebracht und um zusätzliche praktische Anleitungen und Informationen erweitert, wie beispielsweise um Anmerkungen zu blinden- und gehörlosengerechten Anpassungen. Nach Fertigstellung dieser Neuauflage wurde überdies eine bewußtseinsbildende Kampagne in der Presse und in Form von offiziellen Auszeichnungen durchgeführt.

Es sei daran erinnert, daß der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 21. Oktober 1996 eine Bestimmung im Programmdekret zur Infrastruktur verabschiedet hat, in der festgehalten ist, daß Infrastrukturprojekte nur dann bezuschußt werden, wenn sie behindertengerecht gestaltet werden. 1997 sind erste Bestrebungen unternommen worden, um die behindertengerechte Gestaltung öffentlicher Gebäude und Anlagen entsprechend den Bestimmungen der Broschüre "Zugänglichkeit zu Gebäuden und Anlagen für Personen mit eingeschränkter Mobilität" zur unabdingbaren Auflage für die Baugenehmigung (und nicht nur für die Bezuschussung) zu machen.

Im Bereich der Zugänglichkeit übernimmt die Dienststelle eine beratende Funktion, wenn ein Bauherr oder öffentlicher Träger einen Neu- oder Umbau behindertengerecht gestalten möchte. Beispiele sind die Umgestaltung des Kinos "Corso", der Hauptstraße in St. Vith u.a.m.

Die Verwirklichung einer zugänglich gestalteten Umwelt ist umso dringlicher, als die Zahl der Menschen mit eingeschränkter Mobilität stetig ansteigt, u.a. infolge der Vergreisung der Gesellschaft und des durch medizinische Fortschritte bedingten Rückgangs der Sterblichkeitsrate.

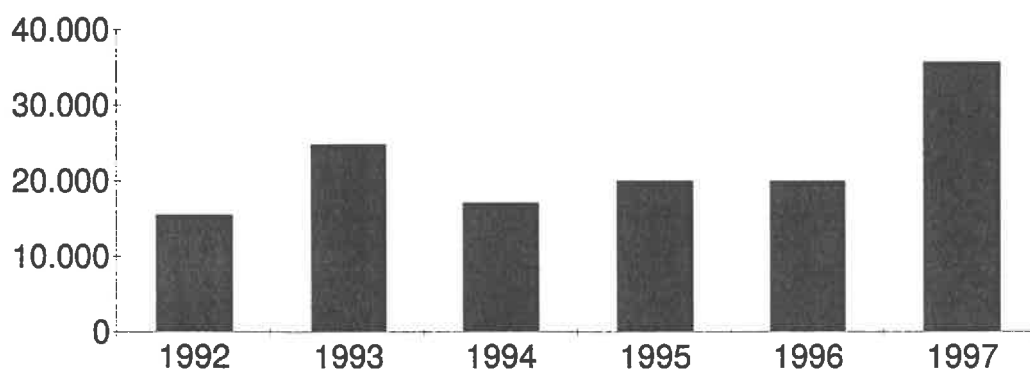
3.7. BESONDERE SOZIALE FÜRSORGE

Bei der besonderen sozialen Fürsorge handelt es sich um die finanzielle Beteiligung der Dienststelle an den Behandlungs- und Pflegekosten von Menschen aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die an Krebs, Tuberkulose oder psychisch erkrankt sind und deren Einkünfte nicht ausreichen, um die aus ihrer Krankheit entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Entsprechend dem Beschluß des Verwaltungsrates vom 30.08.1996 ist die besondere soziale Fürsorge auf 170.000 BF pro Person und pro Jahr begrenzt. In den Fällen, in denen dieser Grenzbetrag überschritten würde, kann der Verwaltungsrat bei begründeten Anträgen in Einzelentscheidungen eine Erhöhung dieser Höchstgrenze beschließen.

Wie in Punkt 2.6. bereits erwähnt wurde, ist die Zahl der Anträge auf besondere soziale Fürsorge in den Jahren 1994 bis 1997 drastisch angestiegen. In derselben Zeitspanne haben sich die zu Lasten des Kranken verbleibenden Restkosten im Schnitt verdreifacht. Diese Entwicklung hatte im Jahre 1997 für die Dienststelle zwei Haushaltsanpassungen um insgesamt 1,5 Millionen BF zur Folge.

Durchschnittliche Zuschußhöhe pro Antrag 1992 - 1997

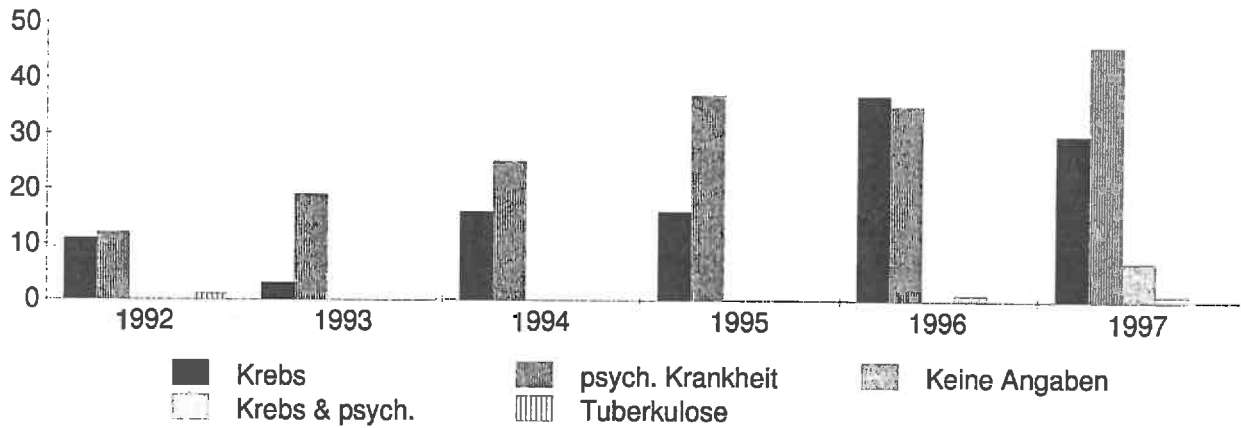


In Anbetracht dessen hat die Dienststelle nach den Ursachen geforscht und eine Analyse erstellt, deren Ergebnisse dem Hohen Rat unterbreitet worden sind. Auf dieser Grundlage hat der Hohe Rat in seiner Sitzung vom 28.11.97 eine Empfehlung formuliert und diese an die Ministerin der Föderalregierung für soziale Angelegenheiten, Frau Magda De Galan, adressiert, um die dringende Einführung entsprechender Gegenmaßnahmen zu erwirken (siehe hierzu auch Punkt 2.6.).

1997 wurden 90 neue Anträge gestellt, von denen 6 abgelehnt wurden, weil es sich in diesen Fällen nicht um eine der drei obengenannten Krankheiten handelte. Darüber hinaus wurden 81 Verlängerungsanträge gestellt. 68 Akten wurden geschlossen.

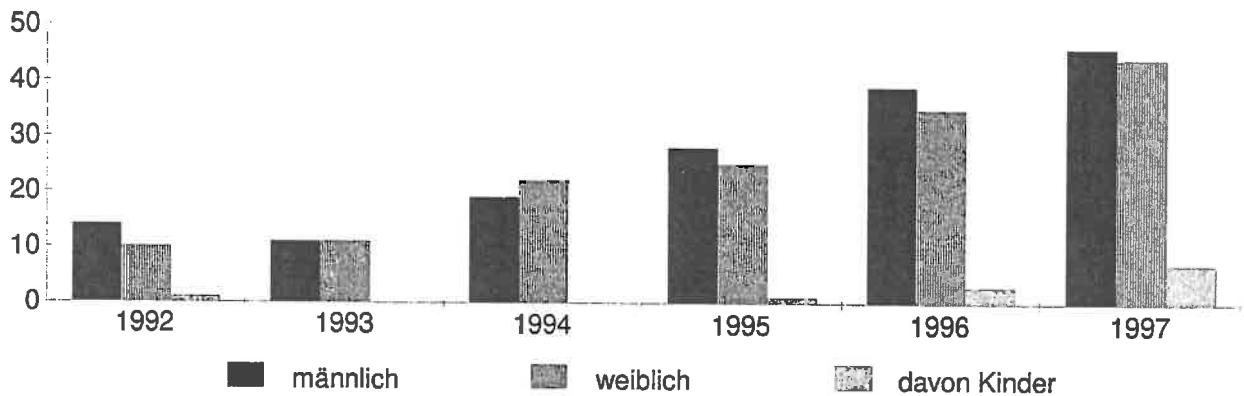
Seit 1992 hat sich die Zahl der Anträge nach Krankheitsart wie folgt entwickelt:

Anzahl Anträge nach Krankheit

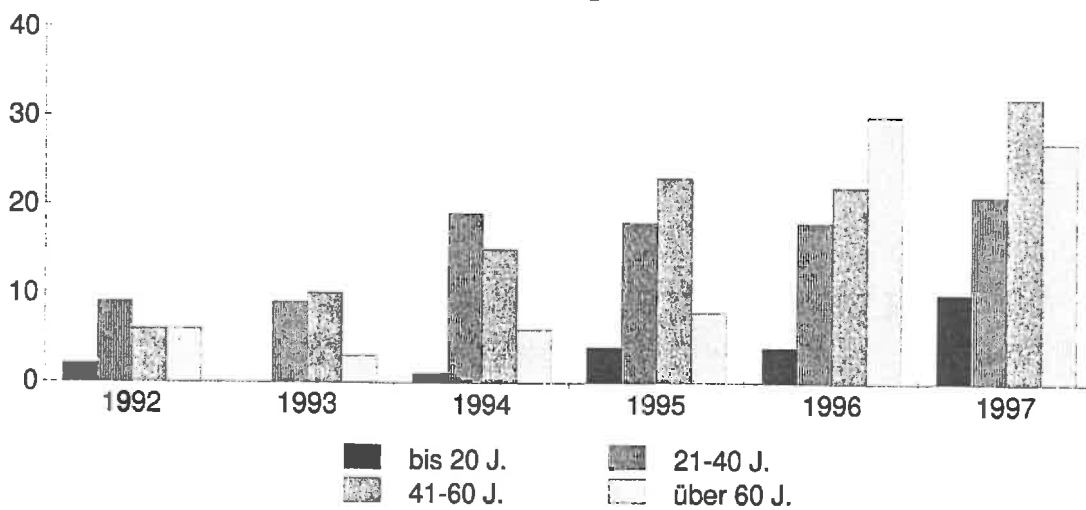


Zu den Personen, die einen Antrag auf besondere soziale Fürsorge stellen, ist folgendes festzuhalten:

Anzahl Antragsteller nach Geschlecht



Anzahl Antragsteller nach Alter



Anzahl Antragsteller nach Einkommenssituation

Einkommenssituation	Anzahl Antragsteller
Kein Einkommen	15
Minimex	12
Krankengeld	9
Invalidenrente	8
Pension	7
Behindertenrente	6
Kombiniertes Einkommen (z.B. Minimex+Pension)	6
Arbeitslosengeld	4
Sonstige Rente	4
Lohn	3
Keine Angaben	16

1997 wurde von seiten der Regierung die Absicht geäußert, den Aufgabenbereich der "besonderen" sozialen Fürsorge formell zu streichen und auf die Öffentlichen Sozialhilfezentren zu übertragen.

3.8. BETEILIGUNG AN EUROPÄISCHEN PROGRAMMEN

3.8.1. Europäischer Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds unterstützt - neben anderen Zielsetzungen - verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der sozialen Ausgrenzung in der Europäischen Union.

Maßnahmen zur beruflichen Integration von behinderten Menschen sind im Unterschwerpunkt "Behinderte Personen" des Schwerpunktes "Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung" erwünscht und werden innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft von der Dienststelle durchgeführt.

Die Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen der Dienststelle (Ausbildung im Betrieb, Berufsausbildungen in besonderen Ausbildungszentren, Beschäftigung im Betrieb, Einstellungsbeihilfen, Berufs- und Arbeitsberatung, Weiterbildung der Ausbilder usw.) sind so konzipiert, daß sie die Kriterien erfüllen, um im Rahmen des Europäischen Sozialfonds bezuschußt zu werden.

3.8.2. Horizon

Das HORIZON-Projekt ist eine Initiative der Europäischen Union, die im Zeitraum 1995-1997 durchgeführt wurde und die sozialberufliche Integration von Personen mit Behinderung sowie von benachteiligten Menschen unterstützt, um deren wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen.

Mona Lisa

Im Rahmen des HORIZON-Programms wurde ein Projekt zur Verbesserung der sozialberuflichen Integration geistig behinderter Menschen durch Ausarbeitung und Durchführung von Ausbildungsmodulen in Naturschutz und Landschaftspflege von der Tagesstätte Eupen durchgeführt und koordiniert sowie von der Dienststelle für Personen mit Behinderung beaufsichtigt und verwaltet.

Der transnationale Titel dieses Projektes lautet MONA LISA (Moderne Technologie, Naturschutz und Landschaftspflege: Integrative und Sozialökonomische Arbeitsstätten für behinderte Menschen). An dem Projekt waren zudem österreichische und deutsche Partner beteiligt.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind mit diesen europäischen Geldern hauptsächlich ein Forsttechniker und ein Betreuer bezahlt worden. Das Projekt war regional ausgerichtet, so daß auch behinderte Personen aus den Tagesstätten Meyerode und Eisenborn teilgenommen haben. Das Projekt hat ein einrichtungsübergreifendes Tätigkeitsfeld erschlossen, das auch nach Ablauf des EU-Projektes fortgesetzt wird.

Das Projekt ist vor allem dadurch wichtig und innovativ, daß die in der Tagesstätte betreuten Menschen nach außen kommen und sich an einer sozial sinnvollen Tätigkeit beteiligen können. Hierdurch wird entsprechend dem Grundsatz der Dienststelle gewährleistet, daß auch schwerstbehinderte Personen am gesellschaftlichen Leben teilhaben und nicht mehr ausschließlich unter anderen schwerstbehinderten Betreuten in der Tagesstätte zurückbleiben.

Eurojob

In Zusammenarbeit mit deutschen, luxemburgischen und wallonischen Partnern hat die Dienststelle 1997 ein Projekt zur Vorbereitung der Aufgabenbereiche des von der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz projektierten europäischen Berufsausbildungszentrums in Bitburg eingereicht. Träger des Zentrums ist das Deutsche Rote Kreuz - Landesverband Rheinland-Pfalz. Partner sind:

- DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz (Mainz)
- Berufsbildungswerk im Oberlinhaus (Potsdam),
- Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung,
- Agence Wallonne pour l'Intégration des Personnes Handicapées,
- Ministère de la Famille et de la Solidarité (Luxemburg).

Dieses Berufsausbildungszentrum richtet sich an körperlich und psychisch behinderte Jugendliche und Erwachsene, da gerade für diese Menschen keine geeigneten Ausbildungsangebote in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestehen.

Zur Vorbereitung der Aufgabenbereiche ist eine Arbeitsgruppe gebildet worden, in der die Partner:

- vergleichende Analysen der Ausbildungs und Rehabilitationssysteme in Belgien, Luxemburg und Deutschland, deren Finanzierung sowie der Strukturen der zuständigen Behörden erstellen;
- die Voraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen sowie die dahin führenden Wege definieren;
- vergleichende Analysen der einzelnen Arbeitsmärkte erstellen;
- europäische Anforderungen für einen gewerblich-technischen und einen kaufmännischen Ausbildungsberuf exemplarisch aufstellen;
- am Beispiel dieser beiden Berufe einen europäischen Lehrplan mit dem Ziel der Einsetzbarkeit auf dem europäischen Arbeitsmarkt erarbeiten;
- vorläufige europäische Ausbildungsbestimmungen formulieren;
- diese Ausbildungsbestimmungen im europäischen Berufsausbildungszentrum und in anderen beruflichen Einrichtungen erproben;
- eine zuständige Stelle für europäische Berufsausbildung und berufliche Rehabilitation planen;
- die Zuständigkeiten und Befugnisse einer solchen zentralen Stelle definieren.

Um diese Inhalte in die Wege zu leiten, werden:

- Anforderungsprofile der beteiligten Arbeitsmärkte erarbeitet;
- Fähigkeitsprofile der exemplarischen Berufe darauf abgestimmt;
- Lehrpläne erstellt;
- parallel hierzu Voraussetzungen und Probleme der Einsetzbarkeit bearbeitet.

3.8.3. Eurlyaid

Eurlyaid ist eine europäische Arbeitsgruppe, die sich aus Dienstleistungsanbietern, Vertretern von Elternvereinigungen und Forschern im Bereich der Frühhilfe zusammensetzt und auf der Ebene der Frühförderung von behinderten Kleinkindern die Zielsetzungen des 1996 abgelaufenen HELIOS-Programms fortsetzt. Die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung ist Koordinationsstelle für diese Arbeitsgruppe.

1997 hat Eurlyaid am 9. bis 12. Oktober in Cannero (Italien) die jährlichen Arbeitstage abgehalten. Schwerpunkte dieses Treffens waren:

- die Ausarbeitung eines Evaluationsinstruments zur Ermittlung der "Zufriedenheit der Eltern über die Qualität der angebotenen Dienstleistungen",
- eine Bedarfsanalyse im Bereich der Aus- und Weiterbildung des Personals und der Eltern im Hinblick auf die Erstellung europäischer Mindestkriterien,
- die bessere Nutzung der eigenen Ressourcen durch die Familien sowie die stärkere Inanspruchnahme der bereits bestehenden regionalen Angebote,
- die Verbesserung von Information und Austausch im Bereich der Frühhilfe durch die Entwicklung eines europäischen Sekretariats.

Darüber hinaus wurden erste inhaltliche und organisatorische Überlegungen zum 4. Europäischen Symposium über Frühförderung angestellt, welches vom 14. bis 17. Oktober 1998 in Bütgenbach stattfindet.

3.8.4. Handynet und Rehadat

Die Dienststelle ist dem europäischen Verbundnetz HANDYNET angeschlossen, das Informationen auf europäischer Ebene über technische Hilfen, die Organisation im Bereich technischer Hilfen, Sportvereine und Organisationen sowie die in den EU-Staaten anwendbaren Gesetzesbestimmungen für motorische und sensitive Behinderungen beinhaltet. Dieses Informationsprogramm wurde im Rahmen von Abkommen genutzt, doch ist es seit Abschluß des HELIOS-Programms Ende 1996 im Zerfall begriffen. Es haben sich inzwischen nationale Informationsnetze aufgebaut, auf die zu gegebenem Zeitpunkt zurückgegriffen wird.

Für die Dienststelle ist vor allem das REHADAT-Netz von Interesse. Es handelt sich um eine deutsche Datenbank, die Informationen über die verschiedensten Bereiche der Rehabilitation in Deutschland beinhaltet. Dank dieser Datenbank können Betroffene, die nach Informationen über technische Hilfsmittel, Selbsthilfegruppen und andere Quellen suchen, umfassend und gezielt beraten werden. Die Informationen der Rehadat-Datenbank sind über CD-ROM abrufbar und ermöglichen die Einholung preisgünstiger Materialangebote aus EU-Nachbarstaaten.

3.8.4. Interreg II

Ein 1996 von der Dienststelle und von europäischen Partnern eingereichtes Interreg-Projekt beinhaltete die Analyse des Beschäftigungsmarktes sowie die Qualifizierung und Vorbereitung zur Rückführung von psychisch behinderten Menschen in eine angepaßte Beschäftigung. Dieses Projekt wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, die

Vermittelbarkeit der behinderten Personen auf dem Arbeitsmarkt sei ungewiß und rechtfertige dieses Projekt folglich nicht.

Die Dienststelle hat daraufhin ein neues Projekt initiiert, das Anfang 1998 eingereicht werden soll. Es zielt in erster Linie auf die Ausbildung und Beschäftigung psychisch behinderter Menschen ab. Die Projektträger, namentlich die VoE Behindertenstätten Kelmis und Umgebung sowie der Verein für Integration durch Arbeit aus Aachen-Kornelimünster, planen in enger grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwei Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsstätten für psychisch kranke Menschen. In zwei Berufszweigen, dem Gartenbau und der Tierzucht, wird insgesamt 10 bis 12 psychisch kranken Menschen eine integrative Berufsausbildung mit Aussicht auf eine Beschäftigung intra oder extra muros geboten. Die Teilnehmer absolvieren eine intensive fachliche Ausbildung an beiden Orten und öffnen somit Türen zu einer Beschäftigung in beiden Bereichen und in beiden Ländern.

Das eingereichte Projekt soll die sozialberufliche Wiedereingliederung dieser Menschen fördern. Es ermöglicht eine soziale Aufwertung der Person, es erhöht die Lebensqualität der Betroffenen (u.a. durch Einkommensverbesserung) und es wahrt die Würde und Rechte dieser Menschen. Eine wichtige Komponente ist auch der Einbezug der Bevölkerung in dieses Vorhaben, und zwar durch Handelskontakte sowie durch das Konzept des "Animationsbauernhofes" (Besuchern/Touristen soll das Leben und die ökologische Bewirtschaftung auf einem Bauernhof nahegebracht werden, wobei die psychisch kranken Personen die Rolle des fachlichen Mitarbeiters übernehmen).

3.9. DIENSTLEISTUNGSZULIEFERER

3.9.1. Außerregionale Einrichtungen zur Unterbringung von Personen mit Behinderung

Die Dienststelle greift auf die Dienste spezifischer Einrichtungen in der Wallonischen Region und auch im Ausland zurück, wenn es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft kein entsprechendes Betreuungsangebot gibt. So werden beispielsweise einige schwer- oder mehrfachbehinderte Kinder zeitlich begrenzt in deutschen Einrichtungen untergebracht. Jugendliche nutzen außerregionale Schulungs- und Ausbildungsangebote, so beispielsweise in Gehörlosenschulen. Eine Reihe (mehrfach) behinderter Erwachsener ist in Rehabilitationseinrichtungen der Wallonischen Region untergebracht.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wallonische Region haben ihre wechselseitige Unterstützung in einem Kooperationsabkommen geregelt, welches - grob zusammengefaßt - folgendes beinhaltet: Die beiden Vertragsparteien des Kooperationsabkommens verpflichten sich, den Personen mit Behinderung die freie, begründete und gerechtfertigte Wahl in bezug auf die Einrichtungen und Dienste zu lassen, die befugt sind, ihnen Hilfe zu gewähren. Die Vertragspartner oder die von ihnen bevollmächtigten Institutionen sind befugt, über die Anträge auf Beteiligung zu befinden und die geeignete Art der Beteiligung festzulegen. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die von der anderen Vertragspartei beschlossenen Unterbringungen zu akzeptieren und dieselben Prinzipien zu gewährleisten. Die Vertragsparteien erstatten sich gegenseitig die in diesem Rahmen gewährten Hilfen für Personen, die in ihrer Region wohnhaft sind.

1997 ist ein Teil der unter das Kooperationsabkommen fallenden Situationen von dem zu diesem Zweck eingesetzten Kooperationsausschuß geprüft worden.

3.9.2. Einrichtungen und Vereinigungen für therapeutisches Reiten

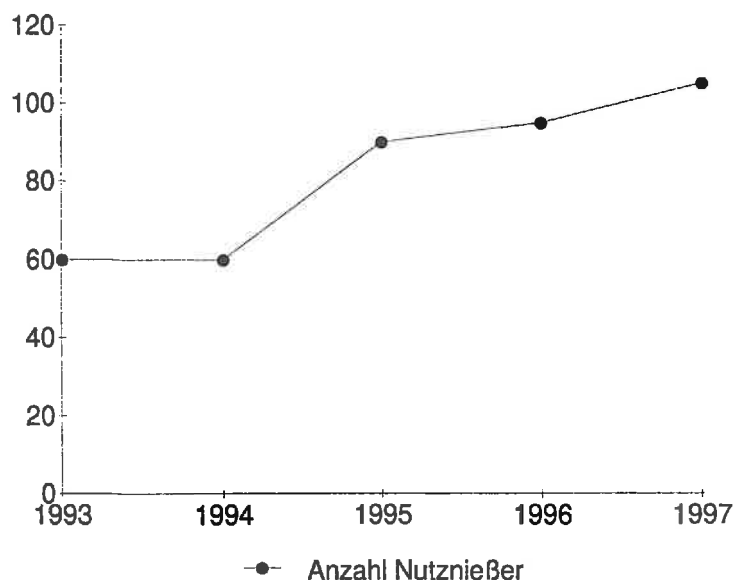
Bei dem seit 1993 von der Dienststelle bezuschußten Reiten für behinderte Menschen steht weniger die sportliche Leistung als der therapeutische Aspekt im Vordergrund. Dementsprechend ist eine fachliche und medizinische Aufsicht bzw. Begleitung vor Ort gewährleistet.

Folgende Einrichtungen führen regelmäßige Reitstunden für behinderte Menschen durch:

- Behinderten Sportclub "Monschauer Straße" Eupen,
- Begleitzentrum Griesdeck GoE Elsenborn - Tagesstätte,
- Behindertensportverein ELIPSO der Tagesstätte Meyerode,
- VoE Freundeskreis der GDU Elsenborn/St. Vith,
- Patienten Rat & Treff (Personen mit multipler Sklerose).

1997 haben 105 behinderte Menschen durchschnittlich einmal wöchentlich dieses therapeutische Reiten in Anspruch genommen.

Damit hat sich die Nutzung dieses Angebotes in den Jahren 1993-1997 wie folgt entwickelt:



3.9.3. Sozialwohnungsbaugesellschaften

Seit Tätigkeitsbeginn hat die Dienststelle darauf hingearbeitet, daß die Zugänglichkeit der Infrastruktur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbessert wird. In diesem Rahmen hat sie auch die sozialen Wohnungsbaugesellschaften im Hinblick auf den Bau rollstuhlgerechter Wohnungen kontaktiert und bei letzteren die Bereitschaft zum Bau dieser Wohnungen gefunden.

1997 zählten die sozialen Wohnungsbaugenossenschaften 16 rollstuhlgerechte Wohnungen.

Am 30. September 1997 hat die Dienststelle die Vergabebedingungen von rollstuhlgerechten, seitens der Dienststelle bezuschußten Sozialwohnungen in einer Konvention mit der Baugenossenschaft Eupen, Nos Cités (Kelmis) und dem Sozialen Wohnungsbau (St. Vith) festgehalten. Diese Konvention besagt, daß von Zuteilerseite neben der absoluten Priorität für Personen mit Behinderung auch auf Flexibilität geachtet wird, damit es bei vorübergehendem Nachfragedefizit nicht zu leerstehendem Wohnraum kommt. Falls zum Zeitpunkt der Wohnungsvergabe also kein Bedarf von seiten der Dienststelle besteht, wird der Mietvertrag unter der Bedingung abgeschlossen, daß der Mieter eine Ersatzwohnung annimmt, sobald die rollstuhlgerechte Wohnung für eine Person mit eingeschränkter Mobilität benötigt wird.

3.9.4. Organisationen für sehgeschädigte Personen

Die Dienststelle bezuschußt gewisse Dienstleistungen der Braille-Liga, die für sehbehinderte Menschen verrichtet werden, wie beispielsweise:

- das Erlernen der Fortbewegung mit dem Blindenstock,
- das Erlernen der Führung eines Blindenhundes,
- das Erlernen des Weges zu einem neuen Arbeitsplatz,

- das Erlernen der Orientierung in der Wohnung nach jedem Umzug,
- das Erlernen von Fertigkeiten für tägliche Belange (z.B. Erlernen der Braille-Schrift) usw.

1997 haben 4 Personen mit Behinderung Zuschüsse für diese Dienstleistungen erhalten. Zu diesem Zweck hat die Braille-Liga eine deutschsprachige Ergotherapeutin eingestellt, die diese Maßnahmen durchführt.

Überdies bietet die Braille-Liga blinden und sehgeschädigten Personen die Möglichkeit, einander zu begegnen, miteinander zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen und die Freizeit gemeinsam zu gestalten. Durch handwerkliche Arbeiten (Stricken, Häkeln, Makramee, Korbflechten, Seidenmalerei, Fertigung von Ketten, Herstellung von Bonsai-Bäumen aus Perlen u.v.m.) wird das für Sehbehinderte so wichtige Feingefühl der Hände und vor allem der Finger gefördert. Der wohl wichtigste Aspekt dieser kunstvollen Handarbeiten liegt darin, daß die Blinden und Sehgeschädigten eine Bestätigung für ihr Können erfahren.

Die Blindenhilfswerke Eupen und Sankt Vith werden in die Bezuschussung dieser Dienstleistungen und Hilfsmittel zugunsten ihrer Mitglieder miteinbezogen.

3.9.5. SUSA

Seit 1995 beauftragt die Dienststelle den Service Universitaire Spécialisé pour Autistes (SUSA) der Université de Mons mit Gutachten für autistisch behinderte Personen. Dabei erstellt der SUSA nicht nur die Diagnose, sondern schlägt auch psychopädagogische Maßnahmen vor und informiert über das bestehende Angebot an Hilfen (z.B. Therapiemöglichkeiten, Bezugsquellen für spezifische Spiele, Träger entsprechender Aktivitäten usw.).

1997 hat der SUSA auf Anfrage der Dienststelle eine Diagnose bei 6 Kindern erstellt. Für 4 Kinder haben Elterngespräche im Rahmen der Frühhilfe stattgefunden. Darüber hinaus sind die Eltern zweier eingeschulter Kinder sowie eine Tagesstätte für eine erwachsene Person beraten worden.

3.9.6. Rehabilitationszentren Hoensbroek und Valkenburg

Siehe Punkt 3.2.1. "Materielle Hilfe".

3.9.7. CARA

Das Centre d'Adaptation à la Route pour Automobilistes handicapés (CARA - Zentrum für Personen mit Behinderung zur Anpassung an den Straßenverkehr) ist eine Abteilung des Belgischen Instituts für Verkehrssicherheit.

Zunächst erstellt der Facharzt des CARA auf Wunsch eine Diagnose, die der betroffenen Person Auskunft gibt, ob sie medizinisch - gegebenenfalls mit den erforderlichen technischen Anpassungen - in der Lage sein wird, die Fahrprüfung zu bestehen. Anschließend kann die betreffende Person mit einem angepaßten Schulfahrzeug des Zentrums eine Testfahrt machen. Das CARA ist die offizielle belgische Instanz zur Genehmigung von Wagenanpassungen. Darüber hinaus bringt das CARA die jeweils

erforderlichen technischen Anpassungen in Vorschlag und stellt den Fahrschulen ein behindertengerechtes Fahrzeug zur Verfügung. Die Dienstleistungen des CARA sind kostenlos.

Die Dienststelle greift im Rahmen der Beratung und Bezuschussung bei Wagenanpassungen grundsätzlich auf das CARA zurück.

3.10. EINRICHTUNGEN, DIENSTE, VEREINIGUNGEN UND SELSTHILFEGRUPPEN FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNG IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Für die ersten Wochen und Jahre

- # Begleitzentrum Griesdeck G.o.E.
- Frühhilfezentrum Ostbelgien -
(mit Nebenstellen in Eupen und St. Vith)
Griesdeck 102-108 Tel.: 080/44 45 46
4750 ELSENBORN
Ansprechpartner: Erica Margraff

Für Jugendliche und Erwachsene

- # Begleitzentrum Griesdeck G.o.E.
- Tagesstätte -
Griesdeck 102-108 Tel.: 080/44 56 80
4750 ELSENBORN
Ansprechpartner: Monique Lambertz
- # Behindertenstätten Eupen G.o.E.
- Die Tagesstätte Am Garnstock -
Standort Eupen
Eupener Straße 191 Tel.: 087/74 23 96
4837 BAELEN
Ansprechpartner: Rainer Franzen
Nebestelle Raeren
Hauptstraße 46 Tel.: 087/85.34.72
4730 RAEREN
Ansprechpartner: Rita Krott
- # König-Baudouin-Tagesstätte
Emmaburger Weg 7 Tel. 087/63.07.36
4728 HERGENRATH
Ansprechpartner: Harald Hamacher
- # Die Tagesstätte Meyerode
Meyerode 72 Tel.: 080/34 98 60
4770 MEYERODE
Ansprechpartner: Erich Keifens
- # Die Beschützende Werkstätte Eupen & Umgebung
Gewerbestraße 13 Tel.: 087/56 01 83
4700 EUPEN
Ansprechpartner: Rolf Kolvenbach

- # Die Beschützende Werkstätte Kelmis
"Arbeit - Leben - Glück"
Hasard 2-4 Tel.: 087/65 82 01
4720 KELMIS
Ansprechpartner: Harald Hamacher
- # Die Beschützende Werkstätte Meyerode
"Die Zukunft"
Meyerode 73 Tel.: 080/34 95 81
4770 MEYERODE
Ansprechpartner: Alfons Faymonville

Wohnmöglichkeiten

- # Die Wohngemeinschaft für Behinderte
Deidenberg/Lommersweiler
Standort Deidenberg:
Deidenberg 14 Tel.: 080/34 02 42
4770 AMEL
Ansprechpartner: Ralf Schröder
Standort Lommersweiler:
Lommersweiler 12 Tel.: 080/22 97 04
4780 ST. VITH
Ansprechpartner: Ralf Schröder
- # Behindertenstätten Eupen G.o.E.
- Königin-Fabiola-Haus -
In den Ettersten 2 Tel.: 087/74.45.54
4700 EUPEN
Ansprechpartner: Bettina Amplatz
- # Begleitzentrum Griesdeck G.o.E.
- Kurzaufenthalte -
Griesdeck 102-108 Tel.: 080/44 74 74
4750 ELSENBORN
Ansprechpartner: Monique Lambertz
- # Begleitzentrum Griesdeck G.o.E.
- Wegweiser - Begleitendes Wohnen -
Griesdeck 102-108 Tel.: 080/44 76 66
4750 ELSENBORN
Ansprechpartner: Sonia Schmatz
- # Begleitzentrum Griesdeck G.o.E.
- Dienst für Wohnressourcen -
Griesdeck 102-108 Tel.: 080/44 76 66
4750 ELSENBORN
Ansprechpartner: Kurt Schmitt

Schulen für Sonderunterricht bzw. für differenzierten Unterricht

- # Gemeinschaftsschule für differenzierten Unterricht (GDU)
Elsenborn / St. Vith
Standort Elsenborn:
Lagerstraße 38 Tel.: 080/44 69 89
4750 ELSENBORN
Ansprechpartner: Willy Heinzius
Standort St. Vith:
Luxemburger Straße 2 Tel.: 080/22.73.04
4780 ST. VITH
Ansprechpartner: Werner Margraff
- # Die Katholische Sonderschule Eupen
Heidberg 16-18 Tel.: 087/74 24 27
4700 EUPEN
Ansprechpartner: Alfons Breuer
- # Institut der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Sonderunterricht (I.D.G.S.)
Monschauer Straße 10 Tel.: 087/74 24 62
4700 EUPEN
Ansprechpartner: René Lejoly

Auf Ebene der gesamten Deutschsprachigen Gemeinschaft tätige Vereinigungen

- | | |
|---|---|
| CVIB "Die Brücke"
Rollis der Ostkantone
Neustr. 92
4700 EUPEN
Tel.: 087/55.65.78
Ansprechpartner: Dominique Hamacher | Vereinigung aller Behinderten,
Invaliden und Pensionierten
(VABIP)
Malmedyer Straße 97
4780 ST. VITH
Tel.: 080/22.85.15
Ansprechpartner: Peter Jacoby |
| UVIB
Merlscheid 4
Tel.: 080/54.82.33
Ansprechpartner: Hildegard Haep | Selbsthilfegruppe Huntington
Auf Eichenhardt 242
4770 AMEL
Tel.: 080/34.93.48
Ansprechpartner: Jacky Mennicken |
| Aktion Behindertenhilfe (ABH)
Zum Batzborn 4A
4780 RECHT
Tel.: 080/57.07.12
Ansprechpartner: Josiane Fagnoul | Wir für Euch
Stockem 96
4700 EUPEN
Tel.: 087/74.23.28
Ansprechpartner: Vera Bourseaux |
| Blindenhilfswerk Eupen
Vervierser Straße 76
4700 EUPEN
Tel.: 087/74.08.97
Ansprechpartner: Yvonne Lennartz | Krebsnachsorge Soforthilfe Ostbelgien
Brabantstraße 15
4700 EUPEN
Tel.: 087/55.48.84
Ansprechpartner: Mathilde Kwasigroch |

Blindenhilfswerk St. Vith
Major-Long-Str. 9
4780 ST. VITH
Tel.: 080/22.85.71
Ansprechpartner: Liselotte Huppertz

Lokal tätige Vereinigungen

Hilfe für Krebskranke im Süden
Ostbelgiens
Montenau 50
4770 AMEL
Tel.: 080/34.93.46
Ansprechpartner: Liliane Müller

Glaube und Licht
Krickelstein 50
4720 KELMIS
Tel.: 087/65.84.54
Ansprechpartner: Raymond Rixen

Glaube und Licht
Eupen und Umgebung
Gemehret 72
4700 EUPEN
Tel.: 087/55.23.33
Ansprechpartner: Irmgard Braun

Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderung

Selbsthilfegruppe Autismus
Ostbelgien
Patienten Rat & Treff
Neustr. 67
4700 EUPEN
Tel.: 087/55.22.88
Ansprechpartner: Annie Cornelis oder
Frau Schoonbroodt

Osteoporose Selbsthilfegruppe
Patienten Rat & Treff
Neustr. 67
4700 EUPEN
Tel.: 087/55.22.88
Ansprechpartner: Annie Cornelis

Alzheimer Selbsthilfegruppe
Patienten Rat & Treff
Neustr. 67
4700 EUPEN
Tel.: 087/55.22.88
oder
Bellmerin 72
4700 EUPEN
Tel.: 087/55.48.24
Ansprechpartner: Annie Cornelis
oder Frau Bocken

Selbsthilfegruppe für Epilepsiekrankte
Patienten Rat & Treff
Neustr. 67
4700 EUPEN
Tel.: 087/55.22.88
Ansprechpartner: Annie Cornelis

Multiple Sklerose Selbsthilfe-
gruppe
Patienten Rat & Treff
Neustr. 67
4700 EUPEN
Tel.: 087/55.22.88
Ansprechpartner: Annie Cornelis

Parkinson Selbsthilfegruppe
Patienten Rat & Treff
Neustr. 67
4700 EUPEN
Tel.: 087/55.22.88
Ansprechpartner: Annie Cornelis

Diabetes Selbsthilfegruppe
Patienten Rat & Treff
Neustr. 67
4700 EUPEN
Tel.: 087/55.22.88
Ansprechpartner: Annie Cornelis

4. EINNAHMEN UND AUSGABEN

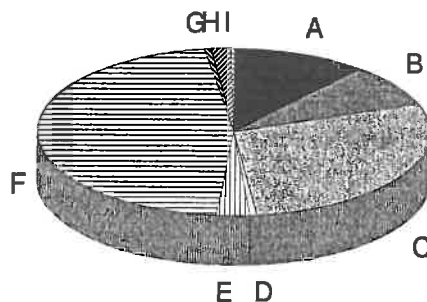
4.1. EINNAHMEN

Die vom Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigte Dotation an die Dienststelle für Personen mit Behinderung belief sich 1997 auf 173,5 Millionen BF. Weitere Einnahmen waren Gelder des Europäischen Sozialfonds (7.000.000 BF), Zinserträge sowie Einnahmen aus ABM-Maßnahmen und Abkommen mit dem Ministerium der Sozialfürsorge. Hieraus ergeben sich Gesamteinnahmen von 197.012.877 BF für das Jahr 1997.

4.2. AUSGABEN

Die Gesamtausgaben der Dienststelle beliefen sich 1997 auf 192.531.567 BF.

Ausgaben 1997		Beträge in BF	%
Verwaltungs- und Personalkosten	A	20.766.937	10,78%
Berufsberatung/Ausbildung für Personen mit Behinderung	B	14.042.697	7,29%
Beschäftigung von Personen mit Behinderung	C	50.360.987	26,16%
Investitionen	D	1.360.901	0,71%
Materielle und soziale Hilfe	E	4.376.454	2,27%
Zuschüsse an ambulante Dienste und Betreuungseinrichtungen	F	90.982.388	47,26%
Besondere soziale Fürsorge	G	2.999.665	1,56%
Infrastrukturzuschüsse	H	7.115.820	3,70%
Veranstaltungen der Dienststelle	I	525.718	0,27%
TOTAL		192.531.567	100%



Zu dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken:

- Im Posten "Berufsberatung und Ausbildung für Personen mit Behinderung" sind ebenfalls die Kosten für die notwendigen Untersuchungen und Gutachten sowie Fahrtkosten bei Schul- und Berufsausbildung enthalten.
- Im Posten "Beschäftigung von Personen mit Behinderung" sind sowohl die Bezuschussung der Unterhalts- und Funktionskosten in den Beschützenden Werkstätten als auch die Kosten der Beschäftigung im privaten und im geschützten Sektor enthalten.
- Der Posten "Zuschüsse an ambulante Dienste und Betreuungseinrichtungen" beinhaltet die Bezuschussung der Unterhalts- und Funktionskosten in den Tagesstätten, Wohnheimen und Diensten, die Bezuschussung der Aus- und Weiterbildung des Personals der Einrichtungen für Personen mit Behinderung sowie die Zuschüsse an die Einrichtungen, die das therapeutische Reiten für Personen mit Behinderung anbieten.
- Der Posten "Infrastrukturzuschüsse" betrifft alle Einrichtungen für Personen mit Behinderung.

5. BEDARF UND PERSPEKTIVEN

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, ist die infrastrukturelle Aufbauphase im Behindertenbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft nahezu abgeschlossen. Die Anzahl der vorhandenen Plätze dürfte bis in das Jahr 2005 reichen, allerdings vorbehaltlich folgender Ergänzungen:

- Trainingswohnung (Vorbereitung auf selbständiges Wohnen),
- Wohnungsanpassungen,
- integrierte rollstuhlgerechte Wohnungen im sozialen Wohnungsbau,
- Suche nach Wohnressourcen,
- angemessene Begleitmaßnahmen für neurologisch geschädigte Personen.

Es wird in den kommenden Jahren darauf ankommen, die neuen Dienstleistungen zu entfalten und zu festigen. Lücken in der Bedarfsdeckung bestehen jedoch weiterhin, wie beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Entlastung der Eltern und Angehörigen,
- spezifische Fördermaßnahmen für behinderte Kinder,
- Familienbegleitung in nichtschulischen Fragen für Kinder zwischen Frühhilfe und Erwachsenenalter,
- Bildungsangebote für erwachsene geistig behinderte Menschen,
- Fortbildungsangebote für Betreuer und Eltern,
- Zugänglichkeit zu Gebäuden, Anlagen und öffentlichen Verkehrsmitteln,
- u.v.a.m.

Vor allem der Freizeitbereich bedarf einer Überarbeitung der bestehenden Angebote, da gerade behinderte Menschen meist über viel freie Zeit verfügen. Hier stellen sich in erster Linie folgende Herausforderungen:

- Nutzung bestehender Freizeitangebote mit direkter Integration in die Gesellschaft (Wanderclubs, Sportvereine, kulturelle Vereinigungen, Freundeskreise usw.);
- Patenschaften, d.h. Begleitpersonen für geistig behinderte Menschen;
- stundenweise Hausbetreuung behinderter Menschen bei Privatpersonen;
- gezielter Ausbau von Freizeitangeboten für Stoßzeiten (vor allem Ferienzeiten).

Geplant sind zudem die Neudefinierung der Lebensqualität behinderter Menschen sowie die Inventur des gesellschaftlichen Integrationsbedarfs behinderter Personen bei gleichzeitiger Sensibilisierung und Aktivierung der bestehenden gesellschaftlichen Strukturen. Gefordert sind Unternehmen, Gemeindeverwaltungen, Schulen, Vereine und auch private Projekte.

Abschließend ist zu betonen, daß der Bedarf im Behindertenbereich inhaltlich nicht mit dem anderer Bereiche, wie z.B. Kultur oder Sport, zu vergleichen ist. Das Fehlen geeigneter Hilfen oder Betreuungsmaßnahmen im Leben behinderter Menschen kann eine Dimension erreichen, die die Würde und die Essenz des Menschen antastet.

6. ANHANG

A. Dekret zur Schaffung der Dienststelle für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge

BELGISCH STAATSBLAD — 13.11.1990 — MONITEUR BELGE

21453

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

D 90 — 2819

19. JUNI 1990. — Dekret zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge

Der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Exekutive, sanktionieren es :

KAPITEL I. — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Es wird eine « Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge » geschaffen. Die Dienststelle genießt die Rechtspersönlichkeit und gehört zu den Einrichtungen der Kategorie B, die in Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 1954 über die Kontrolle gewisser gemeinnütziger Einrichtungen aufgeführt sind.

Die Exekutive bestimmt den Sitz der Dienststelle innerhalb des Gebietes deutscher Sprache.

Art. 2. Die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes sind anwendbar auf :

1. Personen mit einer Behinderung, die bei der Dienststelle eingeschrieben sind;
2. Antragsteller für die besondere soziale Fürsorge.

Art. 3. Für die Anwendung dieses Dekretes versteht man unter :

1. einer Behinderung : jede Beeinträchtigung der sozialen und beruflichen Integration aufgrund einer Einschränkung der geistigen, körperlichen oder sensorischen Fähigkeiten;
2. der besonderen sozialen Fürsorge : eine Beihilfe für mittellose, schwerkranke Personen;
3. der Dienststelle : der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge.

KAPITEL II. — Aufgaben der Dienststelle

Art. 4. § 1. Was die Personen mit einer Behinderung anbetrifft, so bestehen die Aufgaben der Dienststelle darin :

1. die Einschreibung der Personen mit einer Behinderung, die einen Antrag stellen, vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß ein individuelles Hilfs- und Betreuungsprogramm erstellt wird, das die spezifischen Bedürfnisse dieser Personen berücksichtigt;

2. die Beratung, Orientierung und Begleitung der Personen mit einer Behinderung und ihrer Angehörigen im Hinblick auf eine größtmögliche Integration in das Arbeitsleben sowie in alle anderen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu fördern;

3. den Personen mit einer Behinderung, ihrer Familien und denjenigen, die sie betreuen, die ihrer Behinderung angemessenen Hilfe- und Anpassungsmaßnahmen zu verschaffen und dafür zu sorgen, daß ihnen die vorgesehenen Beihilfen gewährt werden;

4. die Frühhilfe für behinderte Kleinkinder und ihre Familien zu gewährleisten. Die Aufnahme, die medizinische und sozialpädagogische Betreuung, die Erziehung, die Unterbringung, die berufliche Ausbildung, die Rehabilitation, die Umschulung und die Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung zu gewährleisten;

5. Zuschüsse für den Ankauf, Bau, Um- und Ausbau, die Ausrüstung sowie den Unterhalt von Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung zu gewähren;

6. die Information über Vermeidung, Erkennung und Diagnose von Behinderungen sowie über die Auswirkungen auf die Lebensgestaltung der betroffenen Personen und ihrer Angehörigen zu fördern;

7. Dokumentation und Information zu verbreiten, Studien und Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen sowie die Fort- und Weiterbildung für die in diesem Bereich tätigen Personen zu fördern;

8. alle Aufträge auszuführen, die die Exekutive der Dienststelle im Rahmen seiner Aufgaben anvertraut.

§ 2. Was die besondere soziale Fürsorge anbetrifft, so besteht die Aufgabe der Dienststelle darin, folgenden Personen zu helfen, wenn sie mittellos sind:

1. psychisch kranken Personen, die in einem psychiatrischen Dienst, in einem Pflegeheim oder ambulant betreut werden;

2. Personen, die an einer durch Tuberkulose oder Krebs hervorgerufenen Erkrankung leiden.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Exekutive die Anwendung von Absatz 1 auf Personen, die an einer anderen schweren Krankheit leiden, ausdehnen.

Art. 5. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet die Dienststelle die ideologischen, philosophischen oder religiösen Überzeugungen sowie die Entscheidungsfreiheit der Personen und Vereinigungen, an die sie sich richtet.

KAPITEL III. — Verwaltungsgremium und Personal

Abschnitt 1. — Verwaltungsrat

Art. 6. Der Verwaltungsrat der Dienststelle setzt sich zusammen aus:

1. einem Vorsitzenden;

2. drei Vertretern von Vereinigungen, die die Personen mit einer Behinderung vertreten und deren Tätigkeit sich auf das gesamte Gebiet deutscher Sprache ausdehnt;

3. einem Vertreter der Elternverbände von Personen mit einer Behinderung, die ihre Tätigkeit im gesamten Gebiet deutscher Sprache ausüben;

4. drei Vertretern der von der Dienststelle anerkannten Beschützenden Werkstätten sowie einem Vertreter der von der Dienststelle anerkannten Vereinigungen, die sich mit der beruflichen Integration von Personen mit einer Behinderung außerhalb der Beschützenden Werkstätten beschäftigen;

5. vier Vertretern der von der Dienststelle anerkannten Vereinigungen, die eine Unterbringung von Personen mit einer Behinderung gewährleisten, davon einer aus dem Norden und einer aus dem Süden des Gebietes deutscher Sprache;

7. einem Vertreter der Dienststelle, der die Frühhilfe für behinderte Kleinkinder und ihre Familien in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährleistet;

8. einem verantwortlichen Facharzt der psychiatrischen Dienste in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

9. einem Vertreter der anerkannten psycho-medizinisch-sozialen Zentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

10. je einem Vertreter der Universität der Französischen Gemeinschaft in Lüttich und der « Katholieke Universiteit » in Löwen;

11. einem Vertreter pro repräsentativer Arbeitnehmerorganisation;

12. zwei Vertretern der Arbeitsgeberorganisationen.

Art. 7. Die Exekutive ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates. Zu diesem Zweck schlägt jede in Artikel 6 erwähnten Vereinigung, Einrichtung oder Dienst oder jede Gruppierung von Vereinigungen, Einrichtungen oder Diensten zwei Kandidaten vor.

Der Vorsitzende:

1. muß Belgier sein;

2. muß seinen Wohnsitz im Gebiet deutscher Sprache haben und über eine gründliche Kenntnis der deutschen Sprache verfügen.

Art. 8. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für fünf Jahre ernannt. Das Mandat kann erneuert werden. Ein Mitglied, das vor Ablauf seines Mandates aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, wird innerhalb von drei Monaten ersetzt. Das neue Mitglied wird von der Vereinigung oder von dem Dienst vorgeschlagen, die seinen Vorgänger vorgeschlagen haben, und beendet das Mandat seines Vorgängers.

Art. 9. § 1. Aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Exekutive oder des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer untergeordneten Behörde gibt der Verwaltungsrat Gutachten und Empfehlungen ab über Angelegenheiten der sozialen und beruflichen Integration von Personen mit einer Behinderung sowie der besonderen sozialen Fürsorge.

§ 2. Der Verwaltungsrat übt die Befugnisse eines Hohen Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die soziale und berufliche Integration von Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge aus.

§ 3. Über jeden Entwurf eines Dekretes oder eines Erlasses bezüglich der Aufgaben der Dienststelle holt die Exekutive das Gutachten des Verwaltungsrates ein.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, sein Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung abzugeben, außer wenn eine andere Frist vereinbart wurde.

§ 4. Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, kann die Dienststelle auf Fachleute aus dem In- und Ausland zurückgreifen.

Art. 10. Der Verwaltungsrat stellt seine Geschäftsordnung auf. Er legt sie der Exekutive zur Genehmigung vor.

Art. 11. Der Verwaltungsrat kann bei der Exekutive beantragen, daß Mitglieder der Dienststelle der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 12. Die Exekutive legt den Betrag der Entschädigungen fest, die dem Vorsitzenden, den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie den Fachleuten gewährt werden.

Abschnitt 2. — Personal

Art. 13. Die Exekutive legt den Status des Direktors der Dienststelle fest.

Die Exekutive ernennt den Direktor der Dienststelle.

Art. 14. Der Direktor führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus. Er leitet das Personal und sorgt für die tägliche Verwaltung der Dienststelle. Der Direktor gibt dem Verwaltungsrat alle Auskünfte und unterbreitet ihm alle Vorschläge, die für das Funktionieren der Dienststelle von Nutzen sind.

Er bereitet die Versammlungen des Verwaltungsrates vor und nimmt mit beratender Stimme daran teil.

Bei begründeter Dringlichkeit und innerhalb der durch die Geschäftsordnung festgelegten Grenzen übt der Direktor die Befugnisse des Verwaltungsrates aus. Er erstattet darüber dem Verwaltungsrat bei dessen nächstfolgender Sitzung Bericht. Werden die Beschlüsse nicht vom Verwaltungsrat bestätigt, so verlieren sie sofort ihre Wirksamkeit.

Art. 15. Der Verwaltungsrat kann sowohl als klagende wie als beklagte Partei gerichtlich vorgehen. Der Direktor vertritt die Dienststelle in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Mit Einverständnis des Verwaltungsrates kann er einem Mitglied des Personals seine Befugnisse übertragen.

Art. 16. Den Stellenplan für das Personal der Dienststelle legt die Exekutive fest. Mit Ausnahme des Direktors werden die Personalmitglieder vom Verwaltungsrat der Dienststelle ernannt, befördert und entlassen.

Art. 17. Bis zu dem Zeitpunkt, wo die Exekutive einen anderen Status festlegt, finden der Königliche Erlaß vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Status des Personals gewisser gemeinnütziger Einrichtungen und der Königliche Erlaß vom 8. Januar 1973 zur Festlegung des Besoldungsstatus des Personals gewisser gemeinnütziger Einrichtungen Anwendung auf die Personalmitglieder der Dienststelle, einschließlich des Direktors.

Sie unterliegen ebenfalls dem Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Mitglieder des Personals gewisser gemeinnütziger Einrichtungen und ihrer Rechtsnachfolger.

KAPITEL IV. — Anspruchsberechtigte und Berufung

Abschnitt 1. — Personen mit einer Behinderung

Art. 18. § 1. Um bei der Dienststelle eingeschrieben werden zu können, muß eine Person mit einer Behinderung:

1. ihren Wohnsitz im Gebiet deutscher Sprache haben;
2. die belgische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen oder seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung in Belgien wohnen oder aber einen Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in Belgien geltend machen können;
3. am Tage des Antrags weniger als 65 Jahre alt sein.

Nicht eingeschrieben werden Personen mit einer Behinderung, die bereits Hilfe des entsprechenden Dienstes der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft oder der Region Brüssel-Hauptstadt erhalten.

§ 2. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates legt die Exekutive das Einschreibungsverfahren fest.

Art. 19. Unter den von ihr festgelegten Bedingungen kann die Exekutive die Anwendung dieses Dekretes auf Personen mit einer Behinderung ausdehnen, die die Bedingungen von Artikel 18, § 1, Nr. 2 nicht erfüllen, sowie auf Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge.

Art. 20. § 1. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates schafft die Exekutive einen Prüfungsausschuß, dessen Aufgaben darin bestehen:

1. ein Gutachten abzugeben über alle Anträge auf Einschreibung von Personen mit einer Behinderung;
2. ein individuelles Hilfs- und Betreuungsprogramm der für die soziale und berufliche Integration von Personen mit einer Behinderung erforderlichen Maßnahmen aufzustellen.

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. dem Direktor der Dienststelle, der den Vorsitz übernimmt;
2. zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von der Exekutive bestimmt werden;
3. zwei Fachleuten im Bereich der sozialen und beruflichen Integration von Personen mit einer Behinderung, die auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Exekutive benannt werden.

§ 2. Die Anträge auf Einschreibung werden per Einschreiben bei der Dienststelle eingereicht und dem Prüfungsausschuß unmittelbar übermittelt.

§ 3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Prüfungsausschuß bei außenstehenden Fachleuten und bei Beratungs- und Untersuchungszentren Gutachten beantragen.

§ 4. Die Exekutive legt den Betrag der Vergütungen fest, die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, den Fachleuten sowie den Beratungs- und Untersuchungszentren gewährt werden.

Art. 21. Die Entscheidung über den Antrag auf Einschreibung, über die gewährten Hilfen, sowie über das für die soziale und berufliche Integration der Person mit einer Behinderung aufgestellte, individuelle Hilfs- und Betreuungsprogramm wird auf der Grundlage des Gutachtens des Prüfungsausschusses vom Verwaltungsrat getroffen.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller per Einschreiben innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrages übermittelt.

Art. 22. Die Dienststelle kann ihre Entscheidung revidieren, falls Änderungen in der Lage der Personen mit einer Behinderung eingetreten sind.

Die Exekutive bestimmt das Revisionsverfahren.

Abschnitt 2. — Besondere soziale Fürsorge

Art. 23. Die Dienststelle kann den in Artikel 4, § 2, bezeichneten Personen, die aufgrund ungenügender Einkünfte nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt in Anbetracht der Kosten für die Pflege und die Behandlung ihrer Krankheit aufzukommen, eine Beihilfe gewähren.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates legt die Exekutive die Kriterien zur Beurteilung der Bedürftigkeit sowie den Betrag der Beihilfe für die Personen fest, auf die sich Artikel 4, § 2, bezieht.

Art. 24. § 1. Die Anträge auf besondere Fürsorge werden vom Antragsteller oder seinem Vertreter per Einschreiben beim zuständigen Öffentlichen Sozialhilfzentrum eingereicht. Das zuständige Öffentliche Sozialhilfzentrum ist ebenfalls berechtigt, den Antrag einzureichen. Dem Antrag sind eine ärztliche Bescheinigung und Beweisunterlagen bezüglich der Bedürftigkeit des Kranken beizufügen, damit das Öffentliche Sozialhilfzentrum ein begründetes Gutachten über die Zweckmäßigkeit und die Höhe der finanziellen Beihilfe der Dienststelle abgeben kann. Dieses Gutachten kann sich gegebenenfalls auf eine Sozialuntersuchung stützen.

§ 2. Die vom zuständigen Öffentlichen Sozialhilfzentrum zusammengestellte Akte wird der Dienststelle übermittelt und von ihr geprüft. Die Entscheidung wird vom Verwaltungsrat der Dienststelle getroffen und dem Antragsteller sowie dem Öffentlichen Sozialhilfzentrum per Einschreiben übermittelt.

§ 3. Die Kosten, die mehr als dreißig Tage vor Einreichung des Antrags beim zuständigen Öffentlichen Sozialhilfzentrum ausgelegt wurden, werden nicht übernommen.

§ 4. Jede Veränderung des Gesundheitszustandes oder der Vermögensverhältnisse des Bezugsberechtigten, dem eine besondere Fürsorge gewährt wurde, erfordert eine Zusatzerklärung des Antragstellers. Diese Erklärung wird entsprechend dem für den Ursprungsantrag vorgesehenen Verfahren eingereicht und geprüft.

Art. 25. Jede Unterstützung im Rahmen der besonderen sozialen Fürsorge, die auf der Grundlage von Beurteilungsfaktoren gewährt oder aufrechterhalten wurde, die sich als betrügerisch, falsch oder unvollständig erwiesen haben, kann Anlaß zu einer Bereicherungsklage entweder gegen den Bezugsberechtigten oder seine Erben oder Vermächtnisnehmer geben, außer wenn die unkorrekte Beurteilung der Verwaltung anzulasten ist.

Art. 26. Jede Unterstützung im Rahmen der besonderen sozialen Fürsorge zugunsten eines Bezugsberechtigten, der auf bewegliche oder unbewegliche Güter verzichtet, kann gegen die Erben oder Vermächtnisnehmer Anlaß geben zu einer Klage auf Beitreibung der gesamten Fürsorgekosten oder eines Teils derselben, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tode gewährt wurden, dies jedoch nur in Höhe der Aktiva der Erbschaft.

Zur Beitreibung dieser Forderungen kann die Dienststelle eine gesetzliche Hypothek auf die Immobilien, die dem Bezugsberechtigten ganz oder teilweise gehören oder von seiner Erbschaft abhängen, nehmen.

Diese Hypothek ist erst ab dem Datum ihrer Eintragung wirksam.

Sie kann jederzeit, zu Lebzeiten oder nach dem Tod des Bezugsberechtigten, auf Ersuchen des Direktors der Dienststelle gemäß den in Artikel 83 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 vorgesehenen Formen erfolgen.

Art. 27. Die sich auf Artikel 25 und 26 beziehenden Klagen sind nach zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Dienststelle über den Tod des Bezugsberechtigten unterrichtet wurde oder Kenntnis erhielt von der betrügerischen, falschen oder unvollständigen Art der Beurteilungsfaktoren, durch die die Gewährung oder die Aufrechterhaltung seiner Unterstützung begründet wurde, verjährt.

Abschnitt 3. — Berufung

Art. 28. Die Exekutive schafft einen Berufungsausschuß, dessen Aufgaben darin bestehen, über den Einspruch gegen die in Artikel 24 vorgesehenen Entscheidungen des Verwaltungsrates über die besondere soziale Fürsorge zu befinden.

Art. 29. Der Antragsteller oder sein Vertreter kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung des Verwaltungsrates per Einschreiben beim Berufungsausschuß Einspruch erheben.

Die Person, die Einspruch erhebt, kann sich vor dem Berufungsausschuß durch eine Person ihrer Wahl vertreten lassen.

Der Berufungsausschuß faßt einen Entschluß innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Einspruchsschreibens.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller oder seinem Vertreter per Einschreiben übermittelt.

KAPITEL V. — Anerkennung und Bezuschussung von Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung

Art. 30. Jede Einrichtung oder Vereinigung im Gebiet deutscher Sprache, deren Aufgabe darin besteht, eine regelmäßige Dienstleistung oder Hilfe für Personen mit einer Behinderung im Rahmen des vorliegenden Dekretes zu gewährleisten, muß von der Dienststelle anerkannt sein.

Art. 31. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates legt die Exekutive die Bedingungen für die in Artikel 30 vorgesehene Anerkennung fest.

Die Exekutive bestimmt das Verfahren, nach dem die Anerkennung gewährt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wird.

Die Exekutive bestimmt ebenfalls die Dauer der Anerkennung, die mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen darf.

Art. 32. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates legt die Exekutive fest, nach welchen Modalitäten die Dienststelle der Vereinigungen und Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung Zuschüsse gewährt, und bestimmt den Betrag der Eigenbeteiligung zu Lasten der Personen mit einer Behinderung.

Um bezuschusst werden zu können, muß die Vereinigung oder Einrichtung für Personen mit einer Behinderung von der Dienststelle anerkannt und als Vereinigung ohne Erwerbszweck gegründet worden sein oder von einer untergeordneten Behörde abhängig sein.

Die Exekutive legt die Pflichten fest, die die Dienststelle von den bezuschusten Vereinigungen und Einrichtungen verlangen kann.

KAPITEL VI. — Finanzierung und Aufsicht

Abschnitt 1. — Finanzierung

Art. 33. Die Dienststelle verfügt über folgende Mittel :

1. die im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft entsprechend vorgesehenen Mittel;
2. die Zuschüsse von Behörden, öffentlichen Verwaltungen und internationalen Einrichtungen;
3. Schenkungen und Vermächtnisse;
4. Erträge aus Vermögensanlagen;
5. eigene Mittel.

Abschnitt 2. — Aufsicht

Art. 34. Die Exekutive bezeichnet die Beamten, die mit der Beaufsichtigung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes und dessen Ausführungsbestimmungen beauftragt werden.

KAPITEL VII. — Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 35. Die Bestimmungen des Dekretes vom 19. Februar 1990 zur Schaffung eines Baufonds für Krankenhäuser und sozio-medizinische Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind nicht anwendbar auf die im Rahmen des vorliegenden Dekretes anerkannten Einrichtungen.

Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes erteilten definitiven Bezuschussungszusagen an Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung bleiben gültig.

Art. 36. Sobald der König die Ausführungsbestimmungen zur Übertragung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten erlassen hat, werden die Güter, das Personal, die Rechte und die Pflichten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft zukommen, von der Dienststelle übernommen.

Art. 37. Beim Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes stellt die Exekutive eine Liste der Rechte und Pflichten, die die Dienststelle übernimmt, zusammen.

Art. 38. Die Mittel, die im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die in Artikel 4 des vorliegenden Dekretes festgelegten Aufgaben eingetragen sind, werden der Dienststelle übertragen.

Art. 39. In Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser gemeinnütziger Einrichtungen wird die Wortfolge « Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge » an entsprechender Stelle in alphabetischer Reihenfolge eingefügt.

Art. 40. Werden für die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgehoben :

1. das Gesetz vom 27. Juni 1956 über den besonderen Fürsorgefonds;
2. der Königliche Erlaß Nr. 81 von 10. November 1967 zur Schaffung eines Fonds für die medizinische und sozialpädagogische Betreuung von Behinderten.

Art. 41. In Abweichung von Artikel 8 des vorliegenden Dekretes endet das Mandat der Mitglieder des ersten Verwaltungsrates am 31. Dezember 1995.

Art. 42. Das vorliegende Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen bezüglich der Aufgaben, die durch das Gesetz vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung von Behinderten vorgesehen sind; diese treten am Tage der Übertragung der Güter, des Personals, der Rechte und der Pflichten des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an die Deutschsprachige Gemeinschaft in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, daß es durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

* Eupen, den 19. Juni 1990.

Vorsitzender der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
J. MARAITE

Gemeinschaftsminister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien,
B. FAGNOUL

Gemeinschaftsminister für Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Soziales,
M. GROSCH

—
TRADUCTION
—

COMMUNAUTE GERMANOPHONE

F 90 — 2819

19 JUIN 1990. — Décret portant création d'un « Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge » (Office de la Communauté germanophone pour les personnes handicapées ainsi que pour l'assistance sociale spéciale)

Le Conseil de la Communauté germanophone a adopté et Nous, Exécutif, sanctionnons ce qui suit :

CHAPITRE Ier. — Dispositions générales

Article 1^{er}. Il est créé un « Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge » (Office de la Communauté germanophone pour les personnes handicapées ainsi que pour l'assistance sociale spéciale). L'office est doté de la personnalité civile et fait partie des établissements de la catégorie B repris à l'article 1er de la loi du 16 mars 1954 relative au contrôle de certains organismes d'intérêt public.

Art. 2. Bénéficient des dispositions du présent décret :

- 1° les personnes handicapées qui sont inscrites auprès de l'Office;
- 2° les demandeurs d'assistance sociale spéciale.

Art. 3. Pour l'application du présent décret, on entend par :

- 1° le handicap : toute atteinte à l'intégration sociale et professionnelle due à une réduction des facultés mentales, physiques ou sensorielles;
- 2° l'assistance sociale spéciale : une allocation pour des personnes gravement malades et nécessiteuses;
- 3° l'Office : l'Office de la Communauté germanophone pour les personnes handicapées ainsi que pour l'assistance sociale spéciale.

CHAPITRE II. — Des missions de l'Office

Art. 4. § 1^{er}. En ce qui concerne les personnes handicapées, les missions de l'Office sont les suivantes :

- 1° procéder à l'inscription des personnes handicapées qui introduisent une demande et veiller à ce qu'un programme individuel d'aide et d'encadrement soit établi, tenant compte des besoins spécifiques de ces personnes;
- 2° promouvoir la consultation, l'orientation et l'accompagnement des personnes handicapées et de leurs proches en vue d'une intégration maximale dans la vie professionnelle ainsi qu'à tous les autres niveaux de la vie sociale;
- 3° offrir aux personnes handicapées, à leurs familles et à ceux qui les entourent des mesures d'assistance et d'adaptation appropriées à leur handicap et veiller à ce que les allocations prévues leur soient accordées;
- 4° assurer l'aide précoce aux enfants handicapés en bas âge et à leurs familles; assurer également l'accueil, l'encadrement médico-socio-pédagogique, l'éducation, le logement, la formation professionnelle, la réadaptation fonctionnelle, la rééducation professionnelle et l'occupation des personnes handicapées;
- 5° accorder des subsides destinés à l'achat, la construction, la transformation, l'agrandissement, l'équipement ainsi que l'entretien d'établissements pour personnes handicapées;
- 6° promouvoir l'information relative à la prévention, au dépistage et au diagnostic de handicaps ainsi que celle relative aux répercussions sur le mode de vie des personnes concernées et de leurs proches;
- 7° diffuser de la documentation et de l'information, procéder ou faire procéder à des études et recherches ainsi que promouvoir l'éducation permanente et la formation continue des personnes travaillant dans ce domaine;
- 8° remplir toutes les tâches que l'Exécutif confie à l'Office dans le cadre de ses missions.

Art. 32. De Minister van Onderwijs en Vorming, Cultuur, Jeugd en Wetenschappelijk Onderzoek is belast met de uitvoering van dit besluit.

Eupen, 27 februari 1991.

Voor de Executieve van de Duitstalige Gemeenschap,

De Voorzitter,
J. MARAITE

De Gemeenschapsminister van Onderwijs en Vorming, Cultuur,
Jeugd en Wetenschappelijk Onderzoek,
B. GENTGES

732 (90 — 2818)

19. JUNI 1990. — Dekret zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge. — Errata

Im *Belgisches Staatsblatt* vom 13. November 1990, S. 21453-21457, bitte lesen Sie :

In Artikel 4. § 1. 8. : « ... Ihrer Aufgaben anvertraut », statt : « ... seiner Aufgaben anvertraut ».

In Artikel 5 : « ... ihrer Aufgaben achtet die Dienststelle... », statt : « ... ihrer Aufgaben beachtet die Dienststelle... ».

In Artikel 6. : « 5. vier Vertretern der von der Dienststelle anerkannten Tagesstätten für Personen mit einer Behinderung, davon zwei aus dem Norden und zwei aus dem Süden des Gebietes deutscher Sprache. »;

« 6. zwei Vertretern der von der Dienststelle anerkannten Vereinigungen, die eine Unterbringung von Personen mit einer Behinderung gewährleisten, davon einer aus dem Norden und einer aus dem Süden des Gebietes deutscher Sprache; », statt : « 5. vier Vertretern der von der Dienststelle anerkannten Vereinigungen, die eine Unterbringung von Personen mit einer Behinderung gewährleisten, davon einer aus dem Norden und einer aus dem Süden des Gebietes deutscher Sprache; ».

In Artikel 6. : « 12. zwei Vertretern der Arbeitgeberorganisationen. », statt : « 12. zwei Vertretern der Arbeitgeberorganisationen. ».

In Artikel 7. : « ... erwähnte Vereinigung... », statt : « ... erwähnten Vereinigung... ».

In Artikel 9. § 1. : « ... über alle Angelegenheiten... », statt : « ... über Angelegenheiten... ».

In Artikel 11. : « ... der Dienststellen... », statt : « ... der Dienststelle... ».

In Artikel 15, in Französischen Text : « peut ester », statt : « peut rester ».

TRADUCTION

732 (90 — 2819)

19 JUIN 1990. — Décret portant création d'un « Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge » (Office de la Communauté germanophone pour les personnes handicapées ainsi que pour l'assistance sociale spéciale). — Errata

Au *Moniteur belge* du 13 novembre 1990, pp. 21453-21457, il y a lieu de lire, dans le texte allemand :

A l'article 4. § 1er. 8. : « ... Ihrer Aufgaben anvertraut », au lieu de : « ... seiner Aufgaben anvertraut ».

A l'article 5 : « ... ihrer Aufgaben achtet die Dienststelle... », au lieu de : « ... ihrer Aufgaben beachtet die Dienststelle... ».

A l'article 6. : « 5. vier Vertretern der von der Dienststelle anerkannten Tagesstätten für Personen mit einer Behinderung, davon zwei aus dem Norden und zwei aus dem Süden des Gebietes deutscher Sprache. »;

« 6. zwei Vertretern der von der Dienststelle anerkannten Vereinigungen, die eine Unterbringung von Personen mit einer Behinderung gewährleisten, davon einer aus dem Norden und einer aus dem Süden des Gebietes deutscher Sprache; », au lieu de : « 5. vier Vertretern der von der Dienststelle anerkannten Vereinigungen, die eine Unterbringung von Personen mit einer Behinderung gewährleisten, davon einer aus dem Norden und einer aus dem Süden des Gebietes deutscher Sprache; ».

A l'article 6. : « 12. zwei Vertretern der Arbeitgeberorganisationen. », au lieu de : « 12. zwei Vertretern der Arbeitgeberorganisationen. ».

A l'article 7. : « ... erwähnte Vereinigung... », au lieu de : « ... erwähnten Vereinigung... ».

A l'article 9. § 1er. : « ... über alle Angelegenheiten... », au lieu de : « ... über Angelegenheiten... ».

A l'article 11. : « ... der Dienststellen... », au lieu de : « ... der Dienststelle... ».

A l'article 15, dans le texte français : « peut ester », au lieu de : « peut rester ».

B. Legislative Änderungen 1997

Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Januar 1997 über die Einrichtung von Ausbildungsabteilungen in den Beschützenden Werkstätten (BS 17.07.97)

Königlicher Erlaß vom 5. Mai 1997 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 5. Februar 1997 zur Förderung der Beschäftigung im nichtkommerziellen Sektor (BS 23.05.97)

Ministerieller Erlaß vom 5. Mai 1997 zur Festlegung des Bezugsjahres in Artikel 3, § 8, Absatz 2, des Königlichen Erlasses vom 5. Februar 1997 zur Förderung der Beschäftigung im nichtkommerziellen Sektor (BS 23.05.97)

Königlicher Erlaß vom 20. Mai 1997 zur Verbindlichkeitserklärung des in der Paritätischen Kommission für Beschützende Werkstätten abgeschlossenen Arbeitstarifabkommens vom 27. März 1995 zur Bildung eines Existenzsicherheitsfonds und zur Festlegung dessen Satzungen (BS 17.09.97)

Ministerieller Erlaß vom 4. Juni 1997 zur Ausführung von Artikel 6, § 2, des Königlichen Erlasses vom 24. Februar 1997 zur Präzisierung der Bedingungen bezüglich Beschäftigungsabkommen in Anwendung von Artikel 7, § 2, 30, § 2, und 33 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 über die Förderung der Beschäftigung und den präventiven Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit (BS 18.06.97)

Königlicher Erlaß vom 25. Juni 1997 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 1994 zur Ausführung von Kapitel II des Titels IV des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 betreffend sozialrechtliche Bestimmungen (BS 03.07.97)

Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 7. Juli 1997 zur Abänderung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1996 zur Abänderung von Artikel 4, §2, und Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten sowie zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Sätze und der Modalitäten für die Gewährung der Löhne der in den Beschützenden Werkstätten beschäftigten Personen mit Behinderung

Ministerieller Erlaß vom 15. Juli 1997 zur Genehmigung der allgemeinen Dienstordnung des Kooperationsausschusses, der im Kooperationsabkommen vom 10. April 1995 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region bezüglich der Übernahme der Kosten für die Unterbringung und die soziale und berufliche Integration von Personen mit Behinderung vorgesehen ist (BS 06.08.97)

Königlicher Erlaß vom 17. Juli 1997 zur Ausführung von Artikel 30, § 4, des Gesetzes vom 26. Juli 1996 bezüglich der Beschäftigungsförderung und des präventiven Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit (BS 18.09.97)

Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Dezember 1997 zur Abänderung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Februar 1996 zur Verabschiedung eines Moratoriums in der Personalerweiterung der Einrichtungen für Personen mit Behinderung

Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Dezember 1997 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten

Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Dezember 1997 über die Organisation und den Zuschuß für Tagesstätten für Personen mit Behinderung

Ein besonderer Dank geht an
Frau Margit Johannis-Prümmer
und Herrn Willy Timmermann
für ihre Lektorenarbeit.